



Zentralstelle KDV – Sielstraße 40 – 26345 Bockhorn

Zentralstelle für Recht und Schutz  
der Kriegsdienstverweigerer  
aus Gewissensgründen e. V.

**Service-Büro**

Sielstraße 40 · 26345 Bockhorn  
Tel.: 04453 / 98 64 888 · Fax: 04453/9864890  
Zentralstelle.KDV@t-online.de  
www.Zentralstelle-KDV.de

Präsidentin: Dr. Margot Käßmann, Hannover  
Vorsitzender: Dr. Werner Glenewinkel, Werther  
Stellvertretende Vorsitzende: Michael Germer,  
Darmstadt, und Stefan Philipp, Hamburg  
Schatzmeister: Hans-Jürgen Wiesenbach, Bremen  
Geschäftsführer: Peter Tobiassen

Bockhorn, den 6. Mai 2010

## Anmerkungen zum Entwurf für ein Wehrrechtsänderungsgesetz 2010

(Referentenentwurf, Stand 24.3.2010,  
den Fraktionen des Bundestages übergeben am 26.3.2010  
im Internet unter: [www.zentralstelle-kdv.de/pdf/wehrrechtsaenderungsgesetz-2010.pdf](http://www.zentralstelle-kdv.de/pdf/wehrrechtsaenderungsgesetz-2010.pdf))

Am 26. März 2010 haben Verteidigungsminister Dr. Karl-Theodor Freiherr zu Guttenberg und Familienministerin Dr. Kristina Schröder den Fraktionen des Deutschen Bundestages einen Referentenentwurf für ein „Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften 2010“ (Bearbeitungsstand 24.3.2010) vorgestellt und erläutert. Es handelt sich dabei um einen Referentenentwurf der unionsgeführten Ministerien, der innerhalb der Koalition nicht abgestimmt war. In einer Pressemitteilung der FDP-Fraktion vom 30. März 2010 heißt es dazu: *„Der von Bundesverteidigungsminister zu Guttenberg und Familienministerin Schröder vorgelegte Gesetzesentwurf zur Verkürzung des Wehr- und Zivildienstes auf sechs Monate ist unter den Koalitionsfraktionen nicht abgestimmt worden.“*

Die Union schreibt in dem Referentenentwurf eine Reihe von Punkten fest, in denen sie sich im Koalitionsvertrag (Auszüge siehe Seite 32) nicht durchsetzen konnte.

- Der abschnittsweise Dienst ist komplett gestrichen, obwohl er im Koalitionsvertrag ausdrücklich vereinbart wurde (und vor kurzem von der CSU auch noch gefordert wurde)
- Das Inkrafttreten der sechsmonatigen Dienstdauer wurde um ein Quartal auf den 1.4.2011 verschoben. Vereinbart ist im Koalitionsvertrag der 1.1.2011.

- Urlaub wird von zwölf auf sechs Tage gekürzt. CDU und CSU konnten in den Koalitionsverhandlungen nicht durchsetzen, dass der Grundwehrdienst zukünftig ganz ohne Urlaub absolviert werden solle.
- Das Freiwillige Jahr wird auch zukünftig nur dann auf den Zivildienst angerechnet, wenn es nach der staatlichen Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer vereinbart wird. Im Koalitionsvertrag wurde hingegen vereinbart, dass doppeltes Dienen ausgeschlossen werden sollte.
- Neu ist die Erfindung eines „freiwilligen zusätzlichen Zivildienstes“. Die Union wollte im Koalitionsvertrag eine freiwillige Verlängerung des Zivildienstes regeln, konnte sich aber auch damit nicht durchsetzen.

Wegen der sehr unterschiedlichen Positionen der Koalitionsparteien ist nicht davon auszugehen, dass dieser Gesetzentwurf in der vorgelegten Form die Mehrheit im Deutschen Bundestag finden wird. Alle Einzelschriften sind aber mit der Veröffentlichung des Entwurfes in die Diskussion gegeben. Deshalb werden wir uns nachstehend mit dem Gesetzentwurf insgesamt und mit vielen Einzelschriften detailliert auseinandersetzen.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass

1. die **Verkürzung** der Dauer des Wehrdienstes um ein Quartal nach hinten **verschoben** wird,
2. der „**Zivildienst**“ zukünftig im Regelfall faktisch **doppelt so lange dauert** wie der Wehrdienst, weil den Zivildienststeinrichtungen die Hoheit über die Dienstdauer übertragen wird,
3. der **Urlaubsanspruch** für den Pflichtdienst nicht anteilmäßig verkürzt, sondern gegenüber dem gesetzlichen Mindesturlaub **halbiert** wird,
4. für soziale Einrichtungen ein neues **öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis** geschaffen wird, in dem sie Arbeitskräfte **weit unterhalb des Mindestlohnes** einstellen können,
5. die dezentrale Organisation der **Freiwilligendienste** aufgehoben und diese zukünftig **zentral** über das Bundesamt für den Zivildienst **gesteuert** werden,
6. das Ziel, den Zivildienst als **Lerndienst** auszugestalten, vorerst **nicht weiterverfolgt** wird.

Diese auf den ersten Blick anscheinend nur sachlich motivierten Folgeregelungen der Wehrpflichtverkürzung führen bei genauerem Hinsehen zu sehr grundsätzlichen Überlegungen und verfassungsrechtlichen Fragen.

Ausgangspunkt aller Überlegungen ist Artikel 12a Absatz 2 Grundgesetz, wonach der **Zivildienst ausschließlich als Ersatzdienst** für ansonsten zu leistenden Wehrdienst verfassungsrechtlich **zulässig ist**. Die Ausgestaltung des Pflichtteils des Wehrdienstes ist deshalb die entscheidende Vorgabe für die Ausgestaltung des Zi-

vildienstes. Beide Dienste sind Ergebnis der Wehrpflicht und im Grundsatz gleich zu behandeln. Das folgt direkt aus dem Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 Grundgesetz und dem damit verbundenen Willkürverbot. Danach ist Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln. Das gilt sowohl für die Vergleichsgruppen Wehr- und Zivildienstleistende, als auch für deren Verhältnis zu freiwillig länger Dienstleistenden. Gleichermaßen gilt diese Maxime auch für Wehr-/Zivildienstleistende im Vergleich zu anderen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis Stehenden. Es muss also im Einzelnen begründet werden, warum vergleichbare Sachverhalte ungleich behandelt werden sollen. Diese Begründungspflicht leistet der Gesetzentwurf nicht.

Mit dem Gesetzentwurf verlassen die unionsgeführten Ministerien für Verteidigung und Jugend die Vorgaben, die sich aus Artikel 12a Grundgesetz zwingend ergeben. Gleichzeitig begeben sie sich auf verfassungsrechtlich sehr „dünnem Eis“: Sie wollen ein neues öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis im Zivildienst schaffen, ohne die Frage nach der dafür erforderlichen Kompetenz des Bundes auch nur zu erwähnen. Und auch die Feststellungen des Bundesverfassungsgerichtes (Urteil vom 13. April 1978; 2 BvF 1,2,4,5/77) sollten wenigstens eine Überlegung wert sein, nämlich ob die materiell-rechtlichen Vorschriften des Gesetzentwurfes – insbesondere die zu den neuen Aufgaben des Bundesamtes für den Zivildienst – nicht relevante Verschiebungen von Verwaltungszuständigkeiten zu Lasten der Länder enthalten könnten und damit die Zustimmung des Bundesrates erforderlich machten.

Grundsätzlich bleibt festzuhalten, dass der Gesetzentwurf grundlegende Verfassungsfragen aufwirft und eine Fülle unklarer bis widersprüchlicher Regelungen – wie aus der nachstehenden Detailkritik erkennbar wird – produziert.

## Zu „Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte“

Im Einzelplan 14 (Verteidigungshaushalt) belaufen sich die **Mehrausgaben** auf 26,2 Millionen Euro, die durch „Anpassungen in der Veranschlagungsstärke“ ausgeglichen werden sollen. Da nicht davon auszugehen ist, dass die Zahl der Zeit- und Berufssoldaten sowie die Zahl der freiwillig länger dienenden Wehrdienstleistenden verringert wird, kann die Reduzierung nur durch **Mindereinberufungen zum Grundwehrdienst** erreicht werden.

Im Einzelplan 17 (Zivildienst) sollen „*Minderausgaben gegenüber der Finanzplanung zu erwarten*“ sein. Diese Auskunft ist unvollständig und irreführend. Zum einen lässt sich eindeutig ermitteln, dass die **Dienstzeitverkürzung zu Einsparungen in Höhe von rund 160 Millionen Euro führt**. Hierbei handelt es sich um die zivildienstleistendenbezogenen Kosten für den siebten bis neunten Zivildienstmonat, die mit der Dienstzeitverkürzung wegfallen.

Durch die Einfügung des § 41a und damit der Einführung eines neuen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses im Sozialbereich (**Freiwilliger zusätzlicher Zivildienst** – Kommentierung dazu siehe weiter unten) werden diese einzusparenden Mittel wieder eingesetzt. Da zukünftig die Zivildienststellen de facto bestimmen können, wie lange der Zivildienst durch die Verknüpfung mit der Zusatzzeit dauert, ist davon auszugehen, dass die durchschnittliche Zivildienstdauer zwischen elf und zwölf Monaten liegen wird. Aus diesem Grund ist nicht mit Minderausgaben zu rechnen, wie der Gesetzentwurf glauben machen will, sondern mit **Mehrausgaben von 110 bis 160 Millionen Euro**.

Insbesondere die Träger von Freiwilligendiensten hatten mit einer Umschichtung der im Pflichtdienst eingesparten Mittel zugunsten der Freiwilligendienste gerechnet. Diese Hoffnung lässt sich nicht erfüllen, wenn der **Zivildienst im Regelfall auf das Doppelte des Grundwehrdienstes verlängert wird**.

## Zu Artikel 1 Änderung des Wehrpflichtgesetzes

### Zu Nr. 2: Änderungen in § 5 „Grundwehrdienst“

- a) Die Einberufungsaltersgrenze für diejenigen, die die Verpflichtung im Zivil- und Katastrophenschutz bzw. im Entwicklungsdienst nicht erfüllen, wird von 30 auf 28 abgesenkt. **Die Regelung ist wegen der Verkürzung der Verpflichtungszeit auf vier Jahre sinnvoll.**
- b) Die Möglichkeit, Dienst in Abschnitten zu leisten, wird gestrichen. Im Koalitionsvertrag (Seite 81) heißt es: „*Wir wollen den Lückenschluss zwischen Ende des Zivildienstes und den Ausbildungsbeginn durch die Möglichkeit einer abschnittweisen Ableistung des Zivildienstes prüfen.*“ Was für den sechsmonatigen Zivildienst gilt, das gilt für einen sechsmonatigen Wehrdienst gleichermaßen. Insbesondere Abiturienten, die im Juli einberufen werden, könnten mit einem ab-

schnittweisen Dienst die Grundausbildung zwischen Schule und Studium und dann die Fachausbildungen später in den Semesterferien absolvieren. Dadurch würden Wartezeiten zwischen dem Ende des Wehrdienstes und dem nächstmöglichen Beginn des Studiums von bis zu neun Monaten vermieden. „Den Grundwehrdienst attraktiv und effizient auszugestalten“ – wie es in der Begründung heißt – bedeutet gesellschaftlich gesehen natürlich auch, diesen Wehrdienst in die sonstigen Lebensabläufe der Wehrpflichtigen einzupassen. Es kann nicht gewollt sein, von den Wehrpflichtigen zusätzlich zu den geforderten sechs Monaten Wehrdienst weitere neun Monate Wartezeiten zu verlangen. Geringfügiger Mehraufwand bei der Wehrverwaltung und in der Truppenorganisation ist gegenüber unzumutbaren Wartezeiten abzuwägen. Das gesamtgesellschaftliche Interesse an zügigen Ausbildungen und frühzeitigem Einstieg in das Arbeitsleben hat einen so hohen Stellenwert, dass dafür an anderer Stelle eine Verkürzung der Schulzeit um ein Schuljahr in Kauf genommen wird. Dieser bildungspolitische Aufwand wird durch die wehrdienstbedingten Wartezeiten wieder zunichte gemacht. **Die Option, den Wehrdienst abschnittsweise leisten zu können, sollte beibehalten werden.** Dabei könnte festgelegt werden, dass der erste Abschnitt drei Monate dauern muss.

- c) Die Festlegung eines Dienstantrittszeitpunkts, ab dem die kürzere Dienstdauer gelten soll, ist in der Praxis nicht umsetzbar. Das haben alle bisherigen Gesetzgebungsverfahren gezeigt (Novelle Wehrpflichtgesetz 1972, BGBl. I 1321, Verkürzung von 18 auf 15 Monate; Novelle Wehrpflichtgesetz 1990, BGBl. I 2520, von 15 auf 12 Monate; Wehrrechtsänderungsgesetz 1995, BGBl. I 1756, von 12 auf 10 Monate; Bundeswehrneuausrichtungsgesetz 2001, BGBl. I 4013, von 10 auf 9 Monate). **An dieser Stelle ist festzulegen: „Der Grundwehrdienst dauert sechs Monate.“** (siehe auch die weiteren Anmerkungen zu § 53 WPflG). Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich die Absicht der Union, die Wehrdienstverkürzung nicht bereits zum 1. Januar 2011 vorzunehmen, sondern auf den 1. April 2011 zu verschieben. Im Koalitionsvertrag wurde dagegen festgeschrieben: *„Die Koalitionsparteien halten im Grundsatz an der allgemeinen Wehrpflicht fest mit dem Ziel, die Wehrdienstzeit bis zum 1. Januar 2011 auf sechs Monate zu reduzieren.“*

#### **Zu Nr. 4: Änderungen in § 6b „Freiwilliger zusätzlicher Wehrdienst im Anschluss an den Grundwehrdienst“**

Der freiwillig verlängerte Wehrdienst wird zukünftig fast die dreifache Länge des Grundwehrdienstes haben. 1995, als die bis dahin im Soldatengesetz vorgesehenen Zeitsoldatendienstverhältnisse von 15 und 18 Monaten auf Dienstverhältnisse nach dem Wehrpflichtgesetz umgestellt wurden, dauerte der Wehrdienst 10 Monate. Die Ergänzungsdienstzeit lag damals deutlich unter der Mindestzeitsoldatenzeit von 15 Monaten.

Im Durchschnitt dienen die freiwillig länger dienenden Wehrdienstleistenden 21 Monate. Bei 6 Monaten Grundwehrdienst liegt die zu erwartende durchschnittliche Ergänzungsdauer in dem zeitlichen Bereich, in dem bis 1995 Zeitsoldaten eingestellt wurden. **Es scheint deshalb angebracht zu sein, dass zukünftig wieder deutlicher unterschieden wird zwischen Wehrdienstleistenden, die im Rahmen der Wehrpflicht dienen, und Zeitsoldatinnen und Zeitsoldaten nach dem Soldatengesetz.**

**Im Rahmen der Gleichbehandlung nach Artikel 3 Grundgesetz dürfte es zudem unzulässig sein, Frauen von Verpflichtungszeiten von unter zwei Jahren auszuschließen.**

#### **Zu Nr. 6: Änderungen in § 13a „Zivilschutz oder Katastrophenschutz“**

Die Mindestmitwirkungszeit als Helfer im Zivil- und Katastrophenschutz wird entsprechend der Reduzierung der Dauer von Wehr- und Zivildienst um ein Drittel von sechs auf vier Jahre verkürzt. **Diese Verkürzung ist angemessen und zu begrüßen.**

#### **Zu Nr. 7: Änderungen in § 13b „Entwicklungsdienst“**

Der Gesetzentwurf schreibt konsequent auch diejenigen Vorschriften fort, die in der Praxis kaum mehr eine Rolle spielen. Von den letzten 12 Jahrgängen, die zur Einberufung zum Wehrdienst heranstanden, gab es für sechs (!) Wehrpflichtige eine Freistellung für den Entwicklungsdienst. Vom Zivildienst wurden im selben Zeitraum immerhin zehn Dienstpflichtige freigestellt.

#### **Zu Nr. 12: Einfügung von § 53 „Übergangsvorschrift aus Anlass des Änderungsgesetzes“**

- a. Wehrdienstleistende, die am 31.3.2011 sechs und mehr Monate Wehrdienst geleistet haben, sind an diesem Tage zu entlassen. Absatz 1 Satz 1 verschiebt damit die Dienstzeitverkürzung entgegen der Vereinbarung im Koalitionsvertrag vom 1.1.2011 auf den 1.4.2011. Die Absätze 2 und 3 heben allerdings auf die vereinbarte Verkürzung der Dienstdauer zum 1.1.2011 ab. **Die einheitliche Festlegung der Dienstzeitverkürzung für alle Dienstleistendengruppen auf den 1.1.2011 ist politisch zugesagt. Rechtlich ist ein einheitlicher Termin für alle Dienstleistendengruppen wegen des Gleichbehandlungsgebotes sowieso nötig.**
- b. Absatz 1 Satz 2 ist mindestens missverständlich formuliert. Vermutlich soll das geregelt werden, was sich aus der Begründung ergibt: *„Im Falle der Entscheidung für einen neunmonatigen Grundwehrdienst bleibt der ungekürzte Urlaubsanspruch erhalten.“* Wenn das gemeint ist, sollte es auch so formuliert werden.

## Zu Artikel 3

### Änderung der Soldatinnen- und Soldatenurlaubsverordnung

Der Urlaubsanspruch für Grundwehrdienstleistende richtet sich bisher nach dem Urlaubsanspruch der Zeit- und Berufssoldatinnen und -soldaten. Dieser Anspruch ergibt sich wiederum entsprechend § 1 Soldatinnen- und Soldatenurlaubsverordnung aus der Erholungsurlaubsverordnung für Beamtinnen und Beamte des Bundes. Nach dieser Regelung haben unter 30-jährige Soldatinnen und Soldaten einen Erholungsurlaubsanspruch von 26 Arbeitstagen (bei einer Fünf-Tage-Woche). Bei einer sechsmonatigen Dienstdauer beträgt dieser Anspruch also 13 Arbeitstage.

Nach Absatz 1 Satz 3 soll für Grundwehrdienstleistende der Urlaubsanspruch von 13 auf sechs Tage gekürzt werden. Diese Vorschrift degradiert Grundwehrdienstleistende nicht nur zu Soldaten zweiter Klasse, sondern negiert zusätzlich das seit 1963 geltende Gesetz über den Mindesturlaub für Arbeitnehmer, das einen jährlichen bezahlten Mindesturlaub von 24 Werktagen vorschreibt. Zwar sind Grundwehrdienstleistende formal keine „Arbeitnehmer“, dennoch gilt auch für sie zumindest analog die Schutzwirkung des Gesetzes über den Mindesturlaub.

Der Gleichheitsgrundsatz nach Artikel 3 Grundgesetz schreibt vor, dass Gleiches gleich und Ungleiches ungleich behandelt werden soll. Es wäre also im Einzelnen zu begründen, warum bei ansonsten vergleichbaren Sachverhalten Grundwehrdienstleistende weniger Urlaub erhalten sollen als andere Soldatinnen und Soldaten. In der Gesetzesbegründung findet sich dazu keine sachbezogene Begründung – nicht zuletzt deshalb, weil es eine solche Begründung nicht gibt. Es ist also von einem Verstoß gegen Artikel 3 Grundgesetz auszugehen.

Wer den Grundwehrdienstleistenden die seit Jahrzehnten allgemein geltenden Mindesturlaubsrechte vorenthalten will, der zeigt, welche Wertschätzung er den jungen Männern entgegenbringt. Diese „Wertschätzung“ der Grundwehrdienstleistenden wird vollends deutlich in Absatz 1 Satz 2: Wer einen freiwilligen Wehrdienst anschließt, der einen Monat dauert, soll auch bereits für die Grundwehrdienstzeit den normalen Urlaubsanspruch erhalten. In der Praxis bedeutet das: 6 Monate Wehrdienst = 6 Tage Erholungsurlaub; 7 Monate Wehrdienst = 15 Tage Erholungsurlaub (plus 700 € Zuschläge – Wehrdienstzuschlag und Entlassungsgeld – für den siebten Monat). Im siebten Dienstmonat muss ein Wehrpflichtiger tatsächlich also nur zwei Wochen arbeiten, erhält dafür aber einen Soldaufschlag von 700 €.

Arbeitnehmer, die aus einem laufenden Arbeitsverhältnis heraus einberufen werden, das nach dem Ende des Wehrdienstes fortgesetzt wird, dürften nach dem Gesetz über den Mindesturlaub einen Anspruch gegenüber ihrem Arbeitgeber haben, dass dieser den während des Grundwehrdienstes vorenthaltenen Urlaub nachgewährt.

**Die Zentralstelle KDV fordert, Artikel 3 des Gesetzentwurfes zu streichen und an der Soldatinnen- und Soldatenurlaubsverordnung in der bisherigen Form festzuhalten.**

## Zu Artikel 4 Änderung des Wehrsoldgesetzes

### Zu Nr. 1: Aufhebung von § 7 „Besondere Zuwendung“

Das so genannte „Weihnachtsgeld“ wird gestrichen, dafür aber das Entlassungsgeld um diesen Betrag erhöht. **Für die praktische Abwicklung ist das sinnvoll.**

### Zu Nr. 3: Änderung in § 8c „Wehrdienstzuschlag“

Freiwillig zusätzlich Wehrdienst Leistende erhalten einen Wehrdienstzuschlag, bisher ab dem zehnten Dienstmonat, zukünftig ab dem siebten Monat in Höhe von 613,50 €, ab dem dreizehnten Dienstmonat in Höhe von 675 € und ab dem neunzehnten Dienstmonat in Höhe von 736,20 €. Dieser Zuschlag wurde 1996 mit der Schaffung der Möglichkeit der freiwilligen Verlängerung des Wehrdienstes eingeführt. *„Diese W12 bis W23 sollen ab dem 11. Dienstmonat durch einen monatlichen steuerfreien Zuschlag in Höhe von 1.200 DM finanziell in etwa den Soldaten auf Zeit gleichgestellt werden.“* (Wehrrechtsänderungsgesetz, Gesetzentwurf der Bundesregierung – Bundesratsdrucksache 315/95 vom 2.6.1995) Die freiwillig länger dienenden Wehrdienstleistenden ersetzen die bis dahin als Zeitsoldaten eingestellten „Soldaten auf Monate“, deren Dienstzeit damals bis zu zwei Jahren dauerte. Dieses System hatte sich als problematisch erwiesen, wie sich unter anderem aus dem Jahresbericht 1994 des Wehrbeauftragten ergibt: *„Insbesondere der Verpflichtungsstopp für Zeitsoldaten der Laufbahngruppe der Mannschaften machte aufgrund der Haushaltsvorgaben für 1994 bis auf wenige Ausnahmen Erstverpflichtungen zum Soldat auf Monate (SaM) unmöglich.“* (Unterrichtung durch den Wehrbeauftragten - Jahresbericht 1994, Bundestagsdrucksache 13/700 vom 07.03.1995). Freiwillig zusätzlichen Wehrdienst Leistende ersetzen also Zeitsoldaten mit kurzen Verpflichtungszeiten und übernehmen deren Aufgaben im Inland. **Durch den Wehrdienstzuschlag wird die Gehaltsdifferenz zum Zeitsoldaten ausgeglichen.** Für Tätigkeiten im Ausland gibt es einen weiteren Zuschlag von monatlich 2.700 €.

### Zu Nr. 6: Änderung in § 9 „Entlassungsgeld“

Der Betrag des Entlassungsgeldes wurde neu berechnet, und zwar auf 2/3 der Summe des bisherigen Entlassungsgeldes und des so genannten Weihnachtsgeldes. Damit wird der Betrag zwar reduziert, allerdings in dem Verhältnis, wie auch die Dienstdauer verkürzt wird.

Für Dienstzeiten der freiwilligen Verlängerung wird ein zusätzliches Entlassungsgeld gezahlt in Höhe von 96 € pro Monat.

## **Zu Artikel 5**

### **Verordnung über erhöhten Wehrsold für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung**

Wehrdienstleistende erhalten bei einer dienstlichen Inanspruchnahme von mehr als 12 Stunden erhöhten Wehrsold. Im Zivildienst gibt es einen solchen Zuschlag nicht. Zivildienstleistende, die mehr als zwölf Stunden pro Tag dienstlich in Anspruch genommen werden, dürfen die Zuschläge, die ihre hauptamtlichen Kolleginnen und Kollegen nach den jeweiligen tariflichen Vereinbarungen erhalten, ausdrücklich nicht bekommen (Leitfaden für die Durchführung des Zivildienstes, Abschnitt D 3, Ziffer 3.2.1).

## **Zu Artikel 7 Zivildienstgesetz**

### **Zu Nr. 2: Ergänzung in § 2 „Organisation des Zivildienstes“**

Dem Bundesamt für den Zivildienst sollen künftig auch andere Aufgaben aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend übertragen werden. Für die Übernahme einer Service-Hotline mit wenigen MitarbeiterInnen dürfte kaum eine Gesetzesänderung nötig sein. Hier geht es wohl darum, die Verwaltungsaufgaben der Jugendfreiwilligendienste zu zentralisieren und dem Bundesamt für den Zivildienst zu übertragen. Die Strukturen der Jugendfreiwilligendienste können dann Stück für Stück dem Zivildienst angeglichen werden. Der Probelauf wird durch die Übernahme der Verwaltungsaufgaben der neu geschaffenen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse nach § 41a Zivildienstgesetz (so genannter „freiwilliger“ zusätzlicher Zivildienst) erfolgen. Der Bund will damit Aufgaben, die bei anderen Arbeitsverhältnissen den Einrichtungen selbst bzw. den Kommunen, Landkreisen und Ländern zufallen, an sich ziehen und zentralisieren.

Durch die Reduzierung der Ausbildungseinheiten im Zivildienst (siehe Artikel 9 dieses Gesetzentwurfes) werden zudem Kapazitäten an den Zivildienstschulen des Bundes frei, die dann zukünftig mit den Seminaren der Jugendfreiwilligendienste gefüllt werden können.

### **Die Zentralstelle KDV lehnt die Ergänzung in § 2 ab.**

### **Zu Nr. 3: Änderung in § 6 „Kosten“**

Zurzeit gibt es rund 170.000 anerkannte Plätze des Zivildienstes. Ca. 60.000 davon tauchen in der veröffentlichten Statistik nicht mehr auf, weil sie in den letzten drei Jahren nicht besetzt waren. Aber auch von den statistisch ausgewiesenen rund 110.000 Zivildienstplätzen sind im Jahresdurchschnitt deutlich weniger als 70.000

tatsächlich besetzt. Nach der Dienstzeitverkürzung werden deutlich weniger als 50.000 Zivildienstplätze im Jahresdurchschnitt besetzt sein. Im Umkehrschluss heißt das: Rund 120.000 anerkannte Zivildienstplätze werden also zukünftig nicht besetzbar sein. Vor diesem Hintergrund lässt die Begründung für die Ersetzung des Wortes „und“ durch das Wort „oder“ aufhorchen:

*„Der Zivildienst ist ein staatlicher Pflichtdienst, dessen Durchführbarkeit bundesweit gewährleistet werden muss, d.h. weiterhin auch in strukturschwachen oder durch die demografische Entwicklung besonders betroffenen Regionen“* heißt es im Entwurf der Gesetzesbegründung. Offensichtlich gehen die Autoren des Entwurfes davon aus, dass der Zivildienst einen Versorgungsauftrag hat, wenn er unbedingt in *„durch die demografische Entwicklung besonders betroffene Regionen“*, also in Regionen mit „überalterter“ Bevölkerung, durchgeführt werden soll. Gleiches gilt für die *„strukturschwachen“* Regionen. Statt in diesen Regionen reguläre Arbeitsplätze zu schaffen sollen Zivildienstplätze eingerichtet werden.

### **Die Zentralstelle KDV lehnt die Änderung in § 6 ab.**

#### **Zu Nr. 7: Änderung in § 14 c „Freiwilliges Jahr“**

Im Koalitionsvertrag haben CDU/CSU und FDP vereinbart, dass *„eine mögliche Doppelableistung von Zivildienst und Freiwilligem Sozialen Jahr ... künftig ausgeschlossen sein“* soll. Diese Vereinbarung geht auf viele Einzelfälle zurück, die dadurch entstanden waren und auch weiterhin entstehen, dass die staatliche Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer aus organisatorischen Gründen, die vielfach auf Seiten der Wehrverwaltung liegen, vor Vereinbarung des Freiwilligen Jahres nicht erreicht werden kann. In Kenntnis dieser Tatsache hat das Jugendministerium inzwischen in vielen Einzelfällen, in denen das Doppeldienen eine besondere Härte darstellte, geholfen und das Bundesamt für den Zivildienst angewiesen, unter Anerkennung des Vorliegens der besonderen Härte von der Heranziehung zum Zivildienst abzusehen.

**Die Änderungen in § 14c sollten genutzt werden, diese Problematik klarstellend zu regeln. In § 14c Absatz 1 Satz 1 sollten die Worte „nach ihrer Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer“ gestrichen werden.**

**Zu begrüßen ist die Streichung der Sonderförderung für staatlich anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die einen Jugendfreiwilligendienst leisten.** Diese Bevorzugung führte zu einer Benachteiligung von jungen Frauen und jungen Männern, die als „nicht wehrdienstfähig“ eingestuft wurden.

#### **Zu Nr. 10: Änderung in § 24 „Dauer des Zivildienstes“**

Hier gilt dasselbe wie bei den Streichungen in § 5 Wehrpflichtgesetz: Die Möglichkeit, Dienst in Abschnitten zu leisten, wird gestrichen. Dabei war im Koalitionsvertrag (Sei-

te 81) festgehalten: „Wir wollen den Lückenschluss zwischen Ende des Zivildienstes und den Ausbildungsbeginn durch die Möglichkeit einer abschnittsweisen Ableistung des Zivildienstes prüfen.“ Insbesondere Abiturienten, die im Juli einberufen werden, könnten mit einem abschnittsweisen Dienst den ersten Dienstabschnitt zwischen Schule und Studium und weitere Dienstabschnitte später in den Semesterferien absolvieren. Dadurch würden Wartezeiten zwischen dem Ende des Zivildienstes und dem nächstmöglichen Beginn des Studiums von bis zu neun Monaten vermieden. Es kann nicht gewollt sein, den Zivildienstpflichtigen zusätzlich zu den geforderten sechs Monaten Zivildienst weitere neun Monate Wartezeiten abzuverlangen. Geringfügiger Mehraufwand bei der Zivildienstverwaltung und in der Arbeitsorganisation in den Zivildienststellen ist gegenüber unzumutbaren Wartezeiten abzuwägen. Dabei wird auf die Belange der Zivildienststellen weitgehend Rücksicht genommen werden, da 95 % der Stellen nur Zivildienstleistende aufnehmen, wenn diese sich dazu im Einzelfall bereit erklärt haben. Das gesamtgesellschaftliche Interesse an zügigen Ausbildungen und frühzeitigem Einstieg in das Arbeitsleben hat einen so hohen Stellenwert, dass dafür an anderer Stelle eine Verkürzung der Schulzeit um ein Schuljahr in Kauf genommen wird. Dieser bildungspolitische Aufwand wird durch die zivildienstbedingten Wartezeiten wieder zunichte gemacht. **Die Option, den Wehr- und Zivildienst abschnittsweise leisten zu können, sollte beibehalten werden.** Dabei kann festgelegt werden, dass der erste Abschnitt drei Monate dauern muss.

#### **Zu Nr. 11: Einfügung von § 41a „Freiwilliger zusätzlicher Zivildienst“**

Die Einführung eines „freiwilligen zusätzlichen Zivildienstes“ ist in der Regierungskoalition umstritten. Bei den Verhandlungen zum Koalitionsvertrag hatte die Union vorgeschlagen, die Einführung dieses neuen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses festzuschreiben. Eine Aufnahme in die Koalitionsvereinbarung erfolgte allerdings nicht, weil die Koalitionsparteien diesen Vorschlag nicht als gemeinsames Politikziel festhalten wollten. Diese Entscheidung erfolgte in Kenntnis der beabsichtigten Verkürzung der Wehr- und Zivildienstdauer auf sechs Monate.

Die Einführung eines „freiwilligen zusätzlichen Zivildienstes“ wird Arbeitsverhältnisse im Sozialbereich grundlegend verändern. Bisher gelten im Sozialbereich das Subsidiaritätsprinzip und die Freiheit der Arbeitsverhältnisse, deren Bedingungen von den Tarifpartnern ausgehandelt werden. Zukünftig wird es ein „öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis ... vergleichbar mit dem Beamtenverhältnis auf Zeit“ (Begründung zu Absatz 3, Seite 23) geben. Am Altenpflegebett werden zukünftig rechtlich gesehen „Beamte“ tätig sein und hoheitliche Aufgaben wahrnehmen. Wer nicht – wie vorgesehen – funktioniert, für den gilt dann folgendes: „Ein Fehlverhalten kann daher, wie allgemein im öffentlichen Dienst des Bundes, als Dienstvergehen mit Disziplinarmaßnahmen geahndet werden.“ (Begründung zu Absatz 4, Seite 24).

Die Schaffung eines neuen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses im Sozialbereich ist folgerichtig, weil der originäre Zivildienst nach Artikel 12a Grundgesetz

schließlich lediglich Ersatz für den ansonsten zu leistenden Pflichtwehrdienst ist. In Absatz 1 heißt es: *„Männer können ... zum Dienst in den Streitkräften... verpflichtet werden.“* Der Pflichtwehrdienst dauert zukünftig sechs Monate. In Absatz 2 heißt es: *„Wer aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, kann zu einem Ersatzdienst verpflichtet werden. Die Dauer des Ersatzdienstes darf die Dauer des Wehrdienstes nicht übersteigen.“* Damit dauert der Ersatzdienst, in diesem Fall der Zivildienst, ebenfalls sechs Monate.

Was nach den Vorstellungen der Regierung zukünftig also als „Zivildienst“ firmieren wird, ist ein sechsmonatiger Pflichtteil im Rahmen der Wehrpflicht und ein weiterer (rechtlich gesehen freiwilliger, faktisch in vielen Fällen abgenötigter) Teil unter einer völlig anderen rechtlichen Konstruktion.

Über die Wehrpflicht hinausgehende Dienst- oder Arbeitsverhältnisse können diejenigen schaffen, die dafür vorgesehen sind. Bei den öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen des freiwillig verlängerten Wehrdienstes ist eindeutig die Zuständigkeit des Bundes gegeben. Dieser stellt nach Artikel 87a Grundgesetz die Streitkräfte auf, wobei sich die zahlenmäßige Stärke und die Grundzüge der Organisation aus dem jeweils vom Deutschen Bundestag beschlossenen Haushaltsplan ergeben müssen. Bei der Einführung des freiwillig verlängerten Wehrdienstes hat der Bund entschieden, einen Teil der bisherigen Zeitsoldaten neu geschaffenen zusätzlichen Regelungen des Wehrpflichtgesetzes zu unterstellen. Als Ausgleich für die geringere Bezahlung nach den Regelungen des Wehrsoldgesetzes wird ein Wehrdienstzuschlag gezahlt.

Die Einführung des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes begründete die Bundesregierung 1995 so: *„Die unterschiedlichen Aufträge der Hauptverteidigungskräfte und der militärischen Grundorganisation einerseits und der Krisenreaktionskräfte andererseits erlauben es, die Wehrdienstdauer flexibel zu handhaben. Daher wird neben dem künftigen 10 Monate dauernden Grundwehrdienst ein freiwilliger zusätzlicher Wehrdienst eingeführt, der bis zu 13 Monate dauert. Da er nur auf freiwilliger Basis geleistet werden kann, handelt es sich nicht um Grundwehrdienst im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, sondern um eine neue Wehrdienstart. Sie kommt für Wehrpflichtige in Betracht, die sich bereit erklärt haben, bei Bedarf an besonderen Auslandsverwendungen teilzunehmen. Um solche Aufträge erfüllen zu können, wird es in der Regel notwendig sein, dass Wehrpflichtige insgesamt 12 Monate Wehrdienst leisten. ... Zugleich erhält die Bundeswehr die Möglichkeit, bei der Deckung des Bedarfs an länger dienenden Mannschaften flexibel auf unterschiedliche Jahrgangsstärken zu reagieren und auf wichtigen Funktionsdienstposten ausgebildete Wehrpflichtige über längere Zeit effektiver einzusetzen.“* (Bundesrat, Drucksache 315/95 vom 2.6.1995, Seite 26)

Ausdrücklich ist festgehalten, dass es sich bei dem freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst nicht um Grundwehrdienst, sondern um eine andere „Wehrdienstart“ nach § 4 Wehrpflichtgesetz handelt.

Der Bund hat nach der Verfassungssystematik und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Kompetenz und die Verpflichtung, einen Ersatzdienst für diejenigen vorzusehen, die aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe verweigern, damit diese eine Ersatzleistung für den ansonsten zu leistenden Wehrdienst erbringen. Das ist und bleibt verfassungsrechtlich auch die einzige Funktion des Zivildienstes. Kompetenz und Verpflichtung des Bundes beziehen sich aber ausschließlich auf die Ersatzleistung für den Pflichtdienst. Einen „Versorgungsauftrag“ im Sozialbereich hat der Zivildienst nicht. Das liegt bei der Landesverteidigung anders. Hier muss der Bund von Verfassungs wegen eine funktionsfähige Landesverteidigung organisieren und kann dazu auch unterschiedliche Wehrdienstformen außerhalb des Grundwehrdienstes regeln.

Wenn der Versorgungsauftrag im Sozialbereich nicht im Rahmen der subsidiären Regelungen sichergestellt werden kann, kommt diese Aufgabe den Kommunen, Landkreisen oder den Bundesländern zu. Vorrang haben aber die freien Träger, die den Versorgungsauftrag mit Hilfe der bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer übernehmen. Ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis darf hier durch den Bund nicht eingerichtet werden. „Beamte auf Zeit“ werden im Rahmen von Pflegehilfstätigkeiten kaum „hoheitliche Aufgaben“ vorfinden, die wahrzunehmen sind.

Sollte dennoch eine Zuständigkeit des Bundes für die Schaffung eines neuen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses im Sozialbereich gegeben sein, würden dann dort „freiwillige“ Mitarbeiter mit einem Stundenlohn von ca. 3,75 € im Sozialbereich beschäftigt. Dieser Betrag liegt deutlich unterhalb dem ab 1. Juli 2010 geltenden Mindestlohn für Pflegehilfskräfte. Dieser Mindestlohn liegt bei 8,50 Euro in den westdeutschen und 7,50 Euro in den ostdeutschen Bundesländern. **Der Bund will mit dem neuen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis einige zehntausend Arbeitsplätze im Sozialbereich schaffen, auf denen unterhalb des Mindestlohns gearbeitet werden soll.**

#### **Zu § 41a Absatz 1:**

Die Einplanung der Dienstpflichtigen läuft in der Praxis nach folgendem Muster ab: Das Bundesamt für den Zivildienst fordert die staatlich anerkannten Kriegsdienstverweigerer auf, sich innerhalb zweier Monate einen Zivildienstplatz zu suchen. Schon in diesem Schreiben wird dem Dienstpflichtigen angekündigt, dass er mit einer heimatfernen Einberufung zu rechnen hat, wenn er keinen Zivildienstplatz vorschlägt: *„Sollte innerhalb zweier Monate dem Bundesamt für den Zivildienst kein Vorschlag von Ihnen vorliegen, kann jederzeit – auch zu einem anderen als dem oben genannten Zeitpunkt – eine Einberufung zu einer vom Bundesamt bestimmten Beschäftigungsstelle erfolgen. Dabei kann nicht garantiert werden, dass diese Stelle in der näheren Umgebung Ihres Wohnortes liegt.“* (aus: BAZ-Formschreiben BAZ – II 1 – F01/1). Erfolgt kein Einberufungsvorschlag in der angegebenen Frist, erhält der

Dienstpflichtige ein Erinnerungsschreiben. Wird er auch dann nicht tätig, erfolgt die heimatferne Einberufung durch das Bundesamt für den Zivildienst.

Den zahlreichen Presseberichten der letzten Wochen und Monate war zu entnehmen, dass die Zivildiensteinrichtungen massiv auf die „freiwillig verlängerte“ Dienstdauer setzen, insbesondere das Deutsche Rote Kreuz und der Paritätische Wohlfahrtsverband haben das erklärt. Zivildienstpflichtige, die aufgefordert werden, sich einen Zivildienstplatz zu suchen, werden nach Inkrafttreten des § 41a nur noch in Ausnahmefällen einen Platz finden, auf denen ein sechsmonatiger Zivildienst angeboten wird. 95,3 % der verfügbaren Zivildienstplätze (105.752 von 111.014) unterliegen der so genannten Einverständniserklärung. Hier bestimmt die Zivildienststelle, ob ein Zivildienstpflichtiger eingesetzt werden kann. Damit bestimmt die Zivildienststelle eben auch über die Dienstdauer, für die die Plätze angeboten werden.

Den Zivildienstpflichtigen wird nichts anderes übrigbleiben, als sich für einen der angebotenen Plätze mit der längeren Dienstdauer zu entscheiden, weil ansonsten der heimatferne Einsatz auf der vom Bundesamt zugeteilten Zivildienststelle droht. Von einer „freiwilligen“ Verlängerung kann in der Praxis keine Rede sein.

**In der Praxis wird der Zivildienst zukünftig im Durchschnitt knapp doppelt so lange dauern wie der Wehrdienst.**

#### **Zu § 41a Absatz 2:**

Diese Vorschrift sieht ausdrücklich vor, dass das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis im Anschluss an den Zivildienst jederzeit vereinbart werden kann. **Damit fördert der Gesetzgeber ausdrücklich eine Situation, in der das Einverständnis zur längeren Dienstzeit erpresst werden kann.** In der Gesetzesbegründung heißt es: *„Ein solcher Antrag kann bereits bei der Abgabe der Einverständniserklärung gestellt werden, um die von ... Dienststellen oft schon dann gewünschte Planungssicherheit zu ermöglichen.“*

#### **Zu § 41a Absatz 3:**

Diese Vorschrift ist nötig, um das neue öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis wieder dem Zivildienstgesetz unterfallen zu lassen. In der Gesetzesbegründung heißt es dazu: *„In Absatz 3 wird festgelegt, dass diejenigen, die einen freiwilligen zusätzlichen Zivildienst leisten, statusrechtlich weiterhin Dienstleistende sind, also in einem ununterbrochenen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen. Dieses ist nach Ablauf der Pflichtdienstzeit ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf freiwilliger Basis vergleichbar mit dem Beamtenverhältnis auf Zeit. Den freiwilligen zusätzlichen Zivildienst Leistenden stehen damit alle Ansprüche und Rechte zu, wie sie auch für die Dienstleistenden in den ersten sechs Monaten gelten.“*

#### **Zu § 41a Absatz 4:**

Dieser Absatz regelt, dass in dem „freiwillig“ eingegangenen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zukünftig im Sozialbereich nach Befehl und Gehorsam gearbeitet wird. Damit werden die Weisungsstrukturen und das Disziplinarrecht der Bundeswehr (mit Ausnahme von Arreststrafen) in freiwillig eingegangenen Dienstverhältnissen in sozialen Einrichtungen eingeführt (§§ 58 bis 70 Zivildienstgesetz). Staatsbürgerliche Rechte (§ 25c) und die politische Betätigung (§ 29) sind eingeschränkt, der Einsatz des eigenen Lebens kann befohlen werden (§ 27). *„Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) sowie das Petitionsrecht (Artikel 17 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.“* heißt es weiter in dem auch für das neue öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis gültigen § 80 Zivildienstgesetz.

#### **Zu § 41a Absatz 5:**

*„Die Beschäftigungsstelle kann bei Vorliegen besonderer Gründe für die Dauer des freiwilligen zusätzlichen Zivildienstes einen Zivildienstzuschlag bis zu der in § 8c Absatz 2 des Wehrsoldgesetzes vorgesehenen Höhe gewähren.“* Warum sollte eine Einrichtung einem Beschäftigten einen Zuschlag zahlen, wenn sie zum einen diese Zahlung besonders begründen muss und zum anderen jederzeit beim Bundesamt für den Zivildienst einen anderen Mitarbeiter anfordern kann, der auch ohne Zuschlag arbeitet.

Freiwillig in Einrichtungen des Sozialbereichs Arbeitende unterliegen den jeweils abgeschlossenen Tarifvereinbarungen. Deshalb kann für das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis im Anschluss an den Zivildienst nur ein verbindlicher Zivildienstzuschlag vereinbart werden, der die Differenz bis zu den Bezügen der tariflich bezahlten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgleicht. Genau das war auch die Begründung für die Einführung des verbindlich zu zahlenden Wehrdienstzuschlags: *„Diese W12 bis W23 sollen ab dem 11. Dienstmonat durch einen monatlichen steuerfreien Zuschlag in Höhe von 1.200 DM finanziell in etwa den Soldaten auf Zeit gleichgestellt werden.“* (Wehrrechtsänderungsgesetz, Gesetzentwurf der Bundesregierung – Bundesratsdrucksache 315/95 vom 2.6.1995)

Der Ausschluss der Zahlung des Entlassungsgeldes für die Zusatzdienstzeit benachteiligt die freiwillig zusätzlichen Zivildienst Leistenden gegenüber den zusätzlich Wehrdienst Leistenden. Die im Gesetzentwurf angegebene Begründung ist schlichter Unsinn. Für freiwillig zusätzlichen Wehrdienst Leistende gilt bezüglich der Überbrückung von Fehlzeiten das gleiche. Außerdem hätte nach dieser Begründung der Wehr- oder Zivildienstleistende, der nach sechs Monaten Wehr- oder Zivildienst so-

fort eine Anschlussbeschäftigung hat, ebenfalls keinen Anspruch auf das Entlassungsgeld.

Der Wehrsoldzuschlag wird auch nicht für die möglichen Auslandseinsätze gezahlt, an denen sowieso nur etwa 250 der 25.000 freiwillig zusätzlichen Wehrdienst Leistenden teilnehmen, sondern ist der Ausgleich bis zur Höhe des Zeitsoldatengehalts für die Tätigkeit im Inland. Für einen Auslandseinsatz gibt es pro Monat über 2.700 € steuerfrei zusätzlich zu den normalen Inlandsbezügen.

### **Zu § 41a Absatz 6:**

Wer sechs Monate Zivildienst leistet, hat Anspruch auf 6 Tage Urlaub. Wer zwölf Monate „Zivildienst“ leistet, hat Anspruch auf 26 Tage Urlaub. Der Erholungsurlaub soll zusammenhängend genommen werden. Der volle Urlaubsanspruch entsteht ab Beginn des siebten Dienstmonats. Zukünftig ist also folgende Empfehlung von Beratungsstellen für Zivildienstleistende denkbar: Mit der Dienststelle zwölf Monate Dienst vereinbaren, ab Mitte des sechsten Zivildienstmonats den gesamten Erholungsurlaub nehmen. Dieser dauert dann bis zum Ende des siebten Monats. Mitte des siebten Monats das Dienstverhältnis zum Ende des siebten Monats kündigen. Gewinn: Einen Monat mehr Geld- und Sachbezüge, ohne dafür arbeiten zu müssen.

### **Zu Nr. 12: Ergänzung in § 43 „Entlassung“**

Aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis im Anschluss an den Zivildienst wird ein Dienstleistender nur entlassen, wenn das Verbleiben im Dienst für ihn eine besondere Härte darstellen würde. Zwar soll eine Überprüfung seiner Angaben nicht stattfinden, dennoch kommt es darauf an, geeignete Gründe, die eine besondere Härte darstellen, vorzutragen. Nach § 43 Absatz 2 Nr. 1 ZDG, auf den verwiesen wird, gilt folgendes: *„(2) Ein Dienstleistender kann entlassen werden 1. auf seinen Antrag, wenn das Verbleiben im Zivildienst für ihn wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, beruflicher oder wirtschaftlicher Gründe ... eine besondere Härte bedeuten würde ...“* Was eine „besondere Härte“ ist, haben der Gesetzgeber und die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ziemlich eindeutig geklärt. Wer einen Studienplatz bekommt, kann keine „besondere Härte“ geltend machen, weil diese erst mit Erreichen des dritten Semesters eintritt. Wer einen Arbeitsplatz findet, kann ebenfalls keine besondere Härte geltend machen, weil Arbeitslosigkeit eine „allgemeine“, aber eben keine „besondere“ Härte darstellt. Faktisch wird die vorzeitige Beendigung des freiwillig eingegangenen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses nur in seltenen Ausnahmefällen möglich sein.

Skandalös ist zudem die Ermächtigung der Zivildienststellen, ihrerseits die Entlassung bei Erkrankungen zu beantragen. Eigentlich sind die Zeiten vorbei, in denen erkrankte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einfach entlassen werden können. Dies soll nun in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis wieder möglich werden.

Offensichtlich will das Jugendministerium hier neue Standards für Arbeitsverhältnisse im Sozialbereich setzen: Wer zu häufig krank ist, wird entlassen.

## **Alternative: Änderung im Jugendfreiwilligendienstgesetz**

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass der Vorschlag von Familienministerin Schröder ungeeignet ist, die öffentlich diskutierten Probleme zu lösen. Dabei stellt sich die Frage, ob solche Probleme tatsächlich auftreten werden. Bisher hat sich zum Beispiel keiner der zukünftigen Zivildienstleistenden bei der Zentralstelle KDV darüber beschwert, dass sein Pflichtdienst zukünftig statt neun Monate nur noch sechs Monate dauert. Im Gegenteil: In vielen Beratungsgesprächen wurde und wird danach gefragt, wie es erreicht werden kann, dass der Dienstantritt so nach hinten verschoben werden kann, dass die Dienstdauer nur noch sechs Monate beträgt. Aber selbst unter der Annahme, dass eine Reihe von Dienstpflichtigen nach ersten Erfahrungen in der Zivildienststelle in der Einrichtung weiterarbeiten möchte, kann dies nur zu Bedingungen erfolgen, die den Anforderungen eines Lern- und Bildungsjahres entsprechen.

Ein solcher Anschlussdienst lässt sich im Jugendfreiwilligendienstgesetz regeln. Nach § 8 Jugendfreiwilligendienstgesetz kann folgender § 8a eingefügt werden:

### **§ 8a Jugendfreiwilligendienste im Anschluss an den Zivildienst**

(1) Jugendfreiwilligendienste, die von anerkannten Kriegsdienstverweigerern im Anschluss an den Zivildienst geleistet werden, dauern mindestens drei und höchstens neun Monate. Für die pädagogische Begleitung gilt § 5 Absätze 2 und 3 entsprechend, die Gesamtdauer der Seminare nach § 5 Absatz 2 und nach § 25b Zivildienstgesetz beträgt bezogen auf eine zwölfmonatige Gesamtmitwirkung in der Einrichtung mindestens 25 Tage.

Freiwillige, die im Anschluss an den Zivildienst drei weitere (oder mehr) Monate in der Einrichtung tätig sind, haben eine zusammenhängende Arbeitszeit von mindestens neun Monaten. Formal wird mit der Mindestdauer von drei Monaten an einer Stelle zwar eine Ausnahmeregelung im Jugendfreiwilligendienstgesetz geschaffen und die im Regelfall geforderte Mindestmitwirkungszeit von sechs Monaten durchbrochen, in der Praxis wird die tatsächliche Mitarbeit in der Einrichtung mindestens neun Monate betragen.

Satz 2 gewährleistet, dass es eine kontinuierliche Begleitung der jungen Männer geben wird, die dem Standard des Jugendfreiwilligendienstes entspricht. Insbesondere lohnt es sich für die Einrichtungen nicht, Seminare im Rahmen des Zivildienstes zu vermeiden, weil diese bei dem sich anschließenden Freiwilligendienst nachgeholt werden müssten.

Die Regelung im Jugendfreiwilligendienstegesetz gewährleistet, dass es sich nicht um ein neu geschaffenes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis handelt mit den vorstehend beschriebenen verfassungsrechtlichen und praktischen Problemen, sondern um eine Bildungszeit für junge Menschen. Die zuständigen Bundesländer behalten zudem die Hoheit über die Zulassung oder Nichtzulassung weiterer Plätze des Freiwilligen Jahres.

Wenn der Bund den Einrichtungen Kosten erstatten will, könnte folgender Absatz 2 in § 8a Jugendfreiwilligengesetz angefügt werden:

(2) Die Träger erhalten auf Antrag vom Bundesamt für den Zivildienst vierteljährlich nachträglich einen Zuschuss zu den Kosten, die ihnen auf Grund der pädagogischen Begleitung, eines angemessenen Taschengelds und der Sozialversicherungsbeiträge für die anerkannten Kriegsdienstverweigerer entstehen. Liegen die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 nicht vor, entfallen sie später oder wird der Dienst des anerkannten Kriegsdienstverweigerers vorzeitig beendet, sind überzahlte Beträge von den Trägern zurückzuerstatten.

#### **Zu Nr. 15: Einfügung von § 81 „Übergangsvorschrift“**

Jede Dienstzeitverkürzung wurde in der Vergangenheit mit Inkrafttreten des Gesetzes wirksam (Novelle Wehrpflichtgesetz 1972, BGBl. I 1321, Verkürzung von 18 auf 15 Monate; Novelle Wehrpflichtgesetz 1990, BGBl. I 2520, von 15 auf 12 Monate; Wehrrechtsänderungsgesetz 1995, BGBl. I 1756, von 12 auf 10 Monate; Bundeswehrneuausrichtungsgesetz 2001, BGBl. I 4013, von 10 auf 9 Monate). Der Koalitionsvertrag schreibt das *„Ziel, die Wehrdienstzeit bis zum 1. Januar 2011 auf sechs Monate zu reduzieren“*, fest. Damit war seit Ende Oktober 2009 allen am Zivildienst Beteiligten klar, dass Dienstleistende, die Ende 2010 im Dienst sind und sechs oder mehr Monate Zivildienst geleistet haben, entlassen werden.

Die Stichtagsregelung für den Dienstantritt, die jetzt in der Übergangsregelung vorgenommen wird, bedeutet für alle Zivildienstleistenden, die im Juli 2010 ihren Dienst beginnen, dass sie noch neun Monate Dienst leisten müssen und damit Ende März 2011 fertig sind. Wer den Dienst im August 2010, also einen Monat später beginnt, ist nach sechs Monaten fertig, also bereits Ende Januar 2011. Wer früher begonnen hat, wird den Zivi-Kollegen, der später angefangen hat, mit verabschieden. Das ist bei einem Pflichtdienst eine unhaltbare Situation.

Es kann also nur auf den Inkrafttretenstermin des Gesetzes abgehoben werden. Wenn – wie sich insbesondere aus Absatz 5 ergibt – das Gesetz am 1.1.2011 in Kraft treten soll, kann Absatz 1 nur so lauten: *„Dienstpflichtige, die am 31. Dezember 2010 sechs Monate oder länger Zivildienst geleistet haben, sind zu entlassen; auf Antrag können sie stattdessen Zivildienst von der im Einberufungsbescheid festge-*

setzten Dauer leisten.“ Diese Formulierung ist an die gesetzliche Vorschrift der letzten Wehrdienstverkürzung aus dem Jahr 2001 angelehnt (§ 52 WpflG, BGBl. 2001 I S. 4013).

### **Zu Artikel 9 „Änderung des Dritten Zivildienstgesetzänderungsgesetzes“**

Mit dem Dritten Zivildienstgesetzänderungsgesetz wurde das Ziel verfolgt, den Zivildienst zu einem Lerndienst auszubauen. Ein wesentliches Element ist dabei die Einführung einer für alle Dienstleistenden verbindlichen Seminareinheit zur „Vertiefung der im Dienst erworbenen persönlichen und sozialen Kompetenzen“ (§ 25b ZDG). Um dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie dem Bundesamt für den Zivildienst genügend Zeit für die organisatorische Umsetzung einzuräumen, hat der Gesetzgeber das Inkrafttreten dieser Vorschrift auf den 1.1.2011 festgesetzt. Der Vorlauf für die Behörden beträgt also gut eineinhalb Jahre.

Inzwischen hat das Jugendministerium das Bundesamt für den Zivildienst aber angewiesen, die Vorbereitungen zur Umsetzung der gesetzlichen Vorschrift zu beenden. Stattdessen soll die Umsetzung des Zivildienstes als Lerndienst um zwei Jahre auf den 1.1.2013 verschoben werden.

In der Antwort der Bundesregierung vom 31.3.2010 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Drucksache 17/1123 vom 19.3.2010) wird deutlich, dass sowohl das Jugendministerium als auch das Bundesamt für den Zivildienst weitgehend keine Erkenntnisse darüber haben, in welchem Umfang Zivildienstleistende an Seminaren nach dem Zivildienstgesetz teilnehmen. Diese Unkenntnis zeigt deutlich, dass an einer Entwicklung des Zivildienstes hin zu einem Lerndienst kein Interesse besteht. Insofern kann die Weisung des Ministeriums, Artikel 7 des Dritten Zivildienstgesetzänderungsgesetzes nicht umzusetzen, nicht verwundern.

Mit der Weigerung des Jugendministeriums, die Umsetzung geltendes Rechts vorzubereiten, wird der Gesetzgeber unter Druck gesetzt, der Verschiebung zuzustimmen. Nimmt er die Verschiebung nicht vor, kann der Zivildienst ab dem 1.1.2011 nicht mehr gesetzeskonform umgesetzt werden.

Die Zentralstelle KDV hält einen solchen Erpressungsversuch für einen Skandal. Die Exekutive hat die Gesetzgebung des Bundestages umzusetzen und kann diese nicht durch Nichtstun unterlaufen. Das ein Bundesministerium eine solche Situation vorsätzlich herbeiführt, lässt Zweifel an der Verfassungstreue der dort handelnden Personen aufkommen.

**Die Zentralstelle KDV fordert die Streichung des Artikels 9. Es ist im Interesse aller Zivildienstleistenden, ein gutes Begleitangebot zu erhalten.**

## Anhang: Synopsis der kommentierten Änderungen

(Änderungen und Ergänzungen sind unterstrichen, Streichungen durchgestrichen.)

### Artikel 1: Wehrpflichtgesetz

alt	neu
<b>§ 5 Grundwehrdienst</b>	
<p>(1) ... Abweichend hiervon leisten Grundwehrdienst Wehrpflichtige, die zu dem für den Dienst eintritt festgesetzten Zeitpunkt ... 3. das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie wegen einer Verpflichtung zur Leistung eines Dienstes als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz (§ 13a) oder wegen einer Verpflichtung zur Leistung eines Entwicklungsdienstes (§ 13b) nicht vor Vollendung des 23. Lebensjahres zum Grundwehrdienst herangezogen worden sind.</p> <p>(2) Der Grundwehrdienst kann abhängig vom Bedarf der Streitkräfte zusammenhängend oder abschnittsweise geleistet werden. Wird ein Wehrpflichtiger aus Bedarfsgründen zu einem abschnittswisen Grundwehrdienst herangezogen, dauert der erste Abschnitt sechs Monate; die weiteren Abschnitte werden im Einberufungsbescheid festgelegt. Zu einem abschnittswisen Grundwehrdienst kann ein Wehrpflichtiger auch herangezogen werden, wenn er sonst wegen einer besonderen Härte zurückgestellt werden müsste; Satz 2 findet insoweit keine Anwendung; weitere Grundwehrdienstabschnitte können in diesen Fällen im Rahmen der Altersgrenze des Absatzes 1 Satz 2 abgeleistet werden.</p> <p>1a) Der Grundwehrdienst dauert neun Monate. Einem Antrag auf vorzeitige Heranziehung kann nach Vollendung des 17. Lebensjahres und soll nach Vollendung des 18. Lebensjahres entsprochen werden. Der Antrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.</p>	<p>(1) ... Abweichend hiervon leisten Grundwehrdienst Wehrpflichtige, die zu dem für den Dienst eintritt festgesetzten Zeitpunkt ... 3. das <u>28. Lebensjahr</u> noch nicht vollendet haben, wenn sie wegen einer Verpflichtung zur Leistung eines Dienstes als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz (§ 13a) oder wegen einer Verpflichtung zur Leistung eines Entwicklungsdienstes (§ 13b) nicht vor Vollendung des 23. Lebensjahres zum Grundwehrdienst herangezogen worden sind.</p> <p><del>(2) Der Grundwehrdienst kann abhängig vom Bedarf der Streitkräfte zusammenhängend oder abschnittsweise geleistet werden. Wird ein Wehrpflichtiger aus Bedarfsgründen zu einem abschnittswisen Grundwehrdienst herangezogen, dauert der erste Abschnitt sechs Monate; die weiteren Abschnitte werden im Einberufungsbescheid festgelegt. Zu einem abschnittswisen Grundwehrdienst kann ein Wehrpflichtiger auch herangezogen werden, wenn er sonst wegen einer besonderen Härte zurückgestellt werden müsste; Satz 2 findet insoweit keine Anwendung; weitere Grundwehrdienstabschnitte können in diesen Fällen im Rahmen der Altersgrenze des Absatzes 1 Satz 2 abgeleistet werden.</del></p> <p><u>2) Der vor dem 1. August 2010 angetretene Grundwehrdienst dauert neun Monate, der an diesem Tag oder später angetretene Grundwehrdienst sechs Monate. Der Grundwehrdienst wird zusammenhängend geleistet.</u> Einem Antrag auf vorzeitige Heranziehung kann nach Vollendung des 17. Lebensjahres und soll nach Vollendung des 18. Lebensjahres entsprochen werden. Der Antrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.</p>

alt	neu
<b>§ 6b Freiwilliger zusätzlicher Wehrdienst im Anschluss an den Grundwehrdienst</b>	
1) Wehrpflichtige können im Anschluss an den	1) Wehrpflichtige können im Anschluss an den

Grundwehrdienst freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten. Wehrpflichtige, die zum abschnittswisen Grundwehrdienst einberufen sind, können Wehrdienst nach Satz 1 nur leisten, nachdem sie sich bereit erklärt haben, den Grundwehrdienst zusammenhängend zu leisten. Der freiwillige zusätzliche Wehrdienst dauert mindestens einen, längstens 14 Monate.	Grundwehrdienst freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten. <del>Wehrpflichtige, die zum abschnittswisen Grundwehrdienst einberufen sind, können Wehrdienst nach Satz 1 nur leisten, nachdem sie sich bereit erklärt haben, den Grundwehrdienst zusammenhängend zu leisten.</del> Der freiwillige zusätzliche Wehrdienst dauert mindestens einen, längstens <u>17 Monate</u> .
---	--

alt	neu
<b>§ 13a Zivilschutz oder Katastrophenschutz</b>	
<p>(1) Wehrpflichtige, die sich vor Vollendung des 23. Lebensjahres mit Zustimmung der zuständigen Behörde auf mindestens sechs Jahre zum ehrenamtlichen Dienst als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz verpflichtet haben, werden nicht zum Wehrdienst herangezogen, solange sie als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz mitwirken. Dies gilt auch bei von der zuständigen Behörde genehmigten Unterbrechungen der Mitwirkung, wenn die auf der Mindestverpflichtung beruhende sechsjährige Mitwirkung noch bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres erfüllt werden kann. Auf Verlangen des Bundesministeriums der Verteidigung ist zwischen diesem und dem Bundesministerium des Innern oder dem nach § 9 des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes zuständigen Bundesministerium jeweils die Zahl, bis zu der Freistellungen möglich sind, unter angemessener Berücksichtigung des Personalbedarfs der Bundeswehr, des Zivilschutzes und des Katastrophenschutzes zu vereinbaren. Dabei kann auch nach Jahrgängen, beruflicher Tätigkeit und Ausbildungsstand unterschieden sowie die Zustimmung des Kreiswehrrersatzamtes vorgesehen werden.</p> <p>(2) Haben Wehrpflichtige sechs Jahre im Zivilschutz oder Katastrophenschutz mitgewirkt, so erlischt ihre Pflicht, Grundwehrdienst zu leisten. Genehmigte Unterbrechungen der Mitwirkung (Absatz 1 Satz 2) gelten als Mitwirkung, soweit sie insgesamt einen Zeitraum von sechs Monaten nicht übersteigen. Endet die Mitwirkung aus Gründen, die nicht in der Person oder in dem Verhalten des Wehrpflichtigen liegen, vorzeitig, so ist die im Zivilschutz oder Katastrophenschutz zurückgelegte Zeit, soweit sie die Hälfte der Zeit nach Satz 1 übersteigt, anteilmäßig auf den Grundwehrdienst anzurechnen.</p>	<p>(1) Wehrpflichtige, die sich vor Vollendung des 23. Lebensjahres mit Zustimmung der zuständigen Behörde auf mindestens <u>vier</u> Jahre zum ehrenamtlichen Dienst als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz verpflichtet haben, werden nicht zum Wehrdienst herangezogen, solange sie als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz mitwirken. Dies gilt auch bei von der zuständigen Behörde genehmigten Unterbrechungen der Mitwirkung, wenn die auf der Mindestverpflichtung beruhende sechsjährige Mitwirkung noch bis zur Vollendung des <u>28. Lebensjahres</u> erfüllt werden kann. Auf Verlangen des Bundesministeriums der Verteidigung ist zwischen diesem und dem Bundesministerium des Innern oder dem nach § 9 des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes zuständigen Bundesministerium jeweils die Zahl, bis zu der Freistellungen möglich sind, unter angemessener Berücksichtigung des Personalbedarfs der Bundeswehr, des Zivilschutzes und des Katastrophenschutzes zu vereinbaren. Dabei kann auch nach Jahrgängen, beruflicher Tätigkeit und Ausbildungsstand unterschieden sowie die Zustimmung des Kreiswehrrersatzamtes vorgesehen werden.</p> <p>(2) Haben Wehrpflichtige <u>vier Jahre</u> im Zivilschutz oder Katastrophenschutz mitgewirkt, so erlischt ihre Pflicht, Grundwehrdienst zu leisten. Genehmigte Unterbrechungen der Mitwirkung (Absatz 1 Satz 2) gelten als Mitwirkung, soweit sie insgesamt einen Zeitraum von sechs Monaten nicht übersteigen. Endet die Mitwirkung aus Gründen, die nicht in der Person oder in dem Verhalten des Wehrpflichtigen liegen, vorzeitig, so ist die im Zivilschutz oder Katastrophenschutz zurückgelegte Zeit, soweit sie die Hälfte der Zeit nach Satz 1 übersteigt, anteilmäßig auf den Grundwehrdienst anzurechnen.</p>

alt	neu
<b>§ 13b Entwicklungsdienst</b>	
(1) Wehrpflichtige werden bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres nicht zum Wehrdienst herangezogen, wenn sie sich gegenüber einem nach § 2 des Entwicklungshelfer-Gesetzes anerkannten Träger des Entwicklungsdienstes im Rahmen	(1) Wehrpflichtige werden bis zur Vollendung des <u>28. Lebensjahres</u> nicht zum Wehrdienst herangezogen, wenn sie sich gegenüber einem nach § 2 des Entwicklungshelfer-Gesetzes anerkannten Träger des Entwicklungsdienstes im Rahmen

<p>des Bedarfs dieses Trägers vertraglich zur Leistung eines mindestens zweijährigen Entwicklungsdienstes verpflichtet haben, sich in angemessener Weise für die spätere Tätigkeit als Entwicklungshelfer fortbilden und das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung dies bestätigt.</p> <p>(2) Wehrpflichtige werden ferner nicht zum Wehrdienst herangezogen, wenn und solange sie die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 des Entwicklungshelfer-Gesetzes erfüllen.</p> <p>(3) Haben Wehrpflichtige Entwicklungsdienst von der in Absatz 1 genannten Mindestdauer geleistet, so erlischt ihre Pflicht, Grundwehrdienst zu leisten. Wird der Entwicklungsdienst aus Gründen, die der Wehrpflichtige nicht zu vertreten hat, vorzeitig beendet, so ist die im Entwicklungsdienst zurückgelegte Zeit, soweit sie die Zeit übersteigt, die der Entwicklungsdienst gegenüber dem Grundwehrdienst mindestens länger dauert, auf den Wehrdienst anzurechnen.</p>	<p>des Bedarfs dieses Trägers vertraglich zur Leistung eines mindestens zweijährigen Entwicklungsdienstes verpflichtet haben, sich in angemessener Weise für die spätere Tätigkeit als Entwicklungshelfer fortbilden und das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung dies bestätigt.</p> <p>(2) Wehrpflichtige werden ferner nicht zum Wehrdienst herangezogen, wenn und solange sie die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 des Entwicklungshelfer-Gesetzes erfüllen.</p> <p>(3) Haben Wehrpflichtige Entwicklungsdienst von der in Absatz 1 genannten Mindestdauer geleistet, so erlischt ihre Pflicht, Grundwehrdienst zu leisten. Wird der Entwicklungsdienst aus Gründen, die der Wehrpflichtige nicht zu vertreten hat, vorzeitig beendet, so ist die im Entwicklungsdienst zurückgelegte Zeit, soweit sie die Zeit übersteigt, <u>die der Grundwehrdienst dauert,</u> auf den Wehrdienst anzurechnen.</p>
--	--

alt	neu
<b>§ 53 Übergangsvorschrift aus Anlass des Änderungsgesetzes vom [...]</b>	
	<p>(1) Wehrpflichtige, die am 31. März 2011 sechs Monate oder länger Grundwehrdienst geleistet haben, sind mit Ablauf dieses Tages zu entlassen. Sie können auf Antrag abweichend von Satz 1 Grundwehrdienst von der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Dauer unter Wahrung ihres bei sechsmonatiger Wehrdienstleistung verminderten Anspruchs auf Erholungsurlaub ableisten, wenn sie dies vor ihrer Entlassung beantragen.</p> <p>(2) Für nicht unter Absatz 1 fallende Wehrpflichtige, die gemäß § 5 Absatz 1a in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung zu einem länger als sechs Monate dauernden Grundwehrdienst einberufen sind, ist die Dienstzeit nach Maßgabe von § 5 Absatz 2 in der ab 1. Januar 2011 geltenden Fassung neu festzusetzen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Wehrpflichtige, die sich nach bisherigem Recht zum ehrenamtlichen Dienst als Helfer im Zivil- oder Katastrophenschutz (§ 13a Absatz 1 Satz 1) verpflichtet haben, sind auf Antrag aus der Verpflichtung zu entlassen, wenn sie am 31. Dezember 2010 oder später die ab dem 1. Januar 2011 vorgesehene Verpflichtungszeit erbacht haben.“</p>

### Artikel 3 Soldatinnen- und Soldatenurlaubsverordnung

alt	neu
<b>§ 5 Erholungsurlaub der Soldaten, die auf Grund des Wehrpflichtgesetzes Wehrdienst leisten oder nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes Dienstleistungen erbringen</b>	
<p>(1) Soldaten, die einen Wehrdienst auf Grund des Wehrpflichtgesetzes erbringen, erhalten für jeden vollen Monat ihrer Dienstzeit ein Zwölftel des Jahreserholungsurlaubs in entsprechender Anwendung des § 1, wenn die Dauer des ohne Unterbrechung abgeleisteten Wehrdienstes mindestens einen Monat beträgt.</p> <p>(2) Entsprechendes gilt für Soldatinnen und Soldaten, die Dienstleistungen nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes erbringen.</p>	<p>(1) <u>Soldaten, die nach Maßgabe des Wehrpflichtgesetzes Wehrdienst leisten, erhalten für jeden vollen Monat ihrer Dienstzeit ein Zwölftel des Jahreserholungsurlaubs in entsprechender Anwendung des § 1, wenn die Dauer des ohne Unterbrechung abgeleisteten Wehrdienstes mindestens einen Monat beträgt. Soweit Grundwehrdienst geleistet wird, gilt Satz 1 erst nach Ableistung des Grundwehrdienstes und nur, wenn unmittelbar im Anschluss an den Grundwehrdienst mindestens ein voller Monat weiterer Wehrdienst geleistet wird. In diesen Fällen ist die Dauer des Grundwehrdienstes für die Bestimmung des Urlaubsanspruchs nach Satz 1 zu berücksichtigen. Für die Dauer des Grundwehrdienstes ohne anschließenden freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst hat der Wehrpflichtige für jeden vollen Kalendermonat seiner Dienstzeit Anspruch auf einen Tag Erholungsurlaub.</u></p> <p>(2) <u>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für Soldatinnen und Soldaten, die Dienstleistungen nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes erbringen.“</u></p>

### Artikel 4: Wehrsoldgesetz

alt	neu
<b>§ 7 Besondere Zuwendung</b>	
<p>(1) Soldaten, die Grundwehrdienst oder freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst nach § 6b des Wehrpflichtgesetzes leisten, erhalten einmalig eine besondere Zuwendung. Sie unterliegt dem Kaufkraftausgleich nach dem Bundesbesoldungsgesetz, wenn der Soldat nach § 2 Abs. 2 doppelten Wehrsold erhält. Die Zuwendung ist im Dezember zu zahlen. Wird der Soldat vor dem Dezember entlassen oder in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen, ist die Zuwendung bei der Entlassung oder der Berufung zu zahlen. Treten Soldaten aus einem Dienstverhältnis nach Satz 1 in ein Wehrdienstverhältnis besonderer Art nach § 6 des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes ein, ist die Zuwendung zu diesem Zeitpunkt zu zahlen.</p> <p>(2) Die Zuwendung beträgt 172,56 Euro. Bei Entlassung vor Ablauf des neunmonatigen Grundwehrdienstes, insbesondere wegen abschnittsweiser Dienstleistung, wird eine vermin-</p>	<p><del>(1) Soldaten, die Grundwehrdienst oder freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst nach § 6b des Wehrpflichtgesetzes leisten, erhalten einmalig eine besondere Zuwendung. Sie unterliegt dem Kaufkraftausgleich nach dem Bundesbesoldungsgesetz, wenn der Soldat nach § 2 Abs. 2 doppelten Wehrsold erhält. Die Zuwendung ist im Dezember zu zahlen. Wird der Soldat vor dem Dezember entlassen oder in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen, ist die Zuwendung bei der Entlassung oder der Berufung zu zahlen. Treten Soldaten aus einem Dienstverhältnis nach Satz 1 in ein Wehrdienstverhältnis besonderer Art nach § 6 des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes ein, ist die Zuwendung zu diesem Zeitpunkt zu zahlen.</del></p> <p><del>(2) Die Zuwendung beträgt 172,56 Euro. Bei Entlassung vor Ablauf des neunmonatigen Grundwehrdienstes, insbesondere wegen abschnittsweiser Dienstleistung, wird eine vermin-</del></p>

<p>derte Zuwendung gezahlt, die gemessen am neunmonatigen Grundwehrdienst tageweise berechnet wird. Bei der Bemessung der anteiligen Zuwendung sind 30 Tage je Monat zu Grunde zu legen.</p> <p>(3) Für jeden Tag des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes nach § 6b des Wehrpflichtgesetzes beträgt die Zuwendung 0,64 Euro. Absatz 2 bleibt unberührt.</p> <p>(4) Die Zuwendung steht Soldaten für die Zeiten nicht zu, die sie auf Grund des § 5 Abs. 3 Nr. 1, 2, 4 und 5 des Wehrpflichtgesetzes nachzudienen haben. Sie steht ferner Soldaten nicht zu, die nach § 29 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 oder Abs. 4 Nr. 2 und 3 des Wehrpflichtgesetzes oder wegen Dienstunfähigkeit, die sie vorsätzlich herbeigeführt haben, entlassen oder nach § 30 des Wehrpflichtgesetzes aus der Bundeswehr ausgeschlossen werden. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(5) Wird vor Zahlung der Zuwendung ein Verfahren eingeleitet, das voraussichtlich zur Beendigung des Grundwehrdienstes aus einem der in Absatz 4 aufgeführten Gründe führen wird, so wird die Zahlung bis zum Abschluss des Verfahrens ausgesetzt. Wird der Soldat auf Grund des Verfahrens aus der Bundeswehr entlassen oder ausgeschlossen, erlischt sein Anspruch auf die Zuwendung.</p> <p>(6) Ist die Zuwendung gezahlt worden, obwohl sie dem Soldaten nach Absatz 4 nicht zustand, so ist sie in voller Höhe zurückzuzahlen.</p>	<p><del>derte Zuwendung gezahlt, die gemessen am neunmonatigen Grundwehrdienst tageweise berechnet wird. Bei der Bemessung der anteiligen Zuwendung sind 30 Tage je Monat zu Grunde zu legen.</del></p> <p><del>(3) Für jeden Tag des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes nach § 6b des Wehrpflichtgesetzes beträgt die Zuwendung 0,64 Euro. Absatz 2 bleibt unberührt.</del></p> <p><del>(4) Die Zuwendung steht Soldaten für die Zeiten nicht zu, die sie auf Grund des § 5 Abs. 3 Nr. 1, 2, 4 und 5 des Wehrpflichtgesetzes nachzudienen haben. Sie steht ferner Soldaten nicht zu, die nach § 29 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 oder Abs. 4 Nr. 2 und 3 des Wehrpflichtgesetzes oder wegen Dienstunfähigkeit, die sie vorsätzlich herbeigeführt haben, entlassen oder nach § 30 des Wehrpflichtgesetzes aus der Bundeswehr ausgeschlossen werden. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.</del></p> <p><del>(5) Wird vor Zahlung der Zuwendung ein Verfahren eingeleitet, das voraussichtlich zur Beendigung des Grundwehrdienstes aus einem der in Absatz 4 aufgeführten Gründe führen wird, so wird die Zahlung bis zum Abschluss des Verfahrens ausgesetzt. Wird der Soldat auf Grund des Verfahrens aus der Bundeswehr entlassen oder ausgeschlossen, erlischt sein Anspruch auf die Zuwendung.</del></p> <p><del>(6) Ist die Zuwendung gezahlt worden, obwohl sie dem Soldaten nach Absatz 4 nicht zustand, so ist sie in voller Höhe zurückzuzahlen.</del></p>
--	---

alt	neu
<b>§ 8c Wehrdienstzuschlag</b>	
<p>(2) Der Wehrdienstzuschlag beträgt</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ab dem zehnten Dienstmonat 20,45 Euro,</li> <li>2. ab dem dreizehnten Dienstmonat 22,50 Euro und</li> <li>3. ab dem neunzehnten Dienstmonat 24,54 Euro</li> </ol> <p>für jeden Tag des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes.</p>	<p>(2) Der Wehrdienstzuschlag beträgt</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ab dem <u>siebten</u> Dienstmonat 20,45 Euro,</li> <li>2. ab dem dreizehnten Dienstmonat 22,50 Euro und</li> <li>3. ab dem neunzehnten Dienstmonat 24,54 Euro</li> </ol> <p>für jeden Tag des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes.</p>

alt	neu
<b>§ 9 Entlassungsgeld</b>	
<p>(1) Soldaten erhalten bei der Entlassung nach einem Grundwehrdienst von mindestens 30 Tagen oder nach einem freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst nach § 6b des Wehrpflichtgesetzes ein Entlassungsgeld. Als Entlassung im Sinne des Satzes 1 gilt auch der Eintritt in ein Wehrdienstverhältnis besonderer Art nach § 6 des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes.</p> <p>(2) Das Entlassungsgeld beträgt 690,24 Euro. Bei Entlassung vor Ablauf des neunmonatigen Grundwehrdienstes, insbesondere wegen ab-</p>	<p>(1) Soldaten erhalten bei der Entlassung nach einem Grundwehrdienst von mindestens 30 Tagen oder nach einem freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst nach § 6b des Wehrpflichtgesetzes ein Entlassungsgeld. Als Entlassung im Sinne des Satzes 1 gilt auch der Eintritt in ein Wehrdienstverhältnis besonderer Art nach § 6 des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes.</p> <p>(2) Das Entlassungsgeld beträgt <u>576,00 Euro</u>. <u>Bei Entlassung vor Ablauf des sechsmonatigen Grundwehrdienstes wird ein vermindertes Ent-</u></p>

<p>schnittsweiser Dienstleistung, wird ein vermindertes Entlassungsgeld gezahlt, das gemessen am neunmonatigen Grundwehrdienst tageweise berechnet wird. Dies gilt auch in den Fällen, in denen der Grundwehrdienst nach Absatz 4 weniger als neun Monate beträgt. Bei der Bemessung des anteiligen Entlassungsgeldes sind 30 Tage je Monat zu Grunde zu legen.</p> <p>(3) Für jeden Tag des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes nach § 6b des Wehrpflichtgesetzes beträgt das Entlassungsgeld 2,56 Euro. Absatz 2 bleibt unberührt.</p>	<p><u>lassungsgeld gezahlt, das gemessen am sechsmonatigen Grundwehrdienst tageweise berechnet wird.</u> Dies gilt auch in den Fällen, in denen der Grundwehrdienst nach Absatz 4 weniger als <u>sechs Monate</u> beträgt. Bei der Bemessung des anteiligen Entlassungsgeldes sind 30 Tage je Monat zu Grunde zu legen.</p> <p>(3) Für jeden Tag des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes nach § 6b des Wehrpflichtgesetzes beträgt das Entlassungsgeld <u>3,20 Euro</u>. Absatz 2 bleibt unberührt.</p>
---	--

## Artikel 5: Verordnung über erhöhten Wehrsold

alt	neu
<b>§ 1 Anspruchsvoraussetzungen</b>	
<p>(1) Soldaten mit Anspruch auf Wehrsold, die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. mehr als 12 und höchstens 16 Stunden</li> <li>2. mehr als 16 und höchstens 24 Stunden</li> </ol> <p>zusammenhängenden Dienst leisten, erhalten einen erhöhten Wehrsold.</p> <p>(2) Der erhöhte Wehrsold wird nur gewährt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Dienst angeordnet oder genehmigt wurde,</li> <li>2. eine Freistellung vom Dienst nicht gewährt werden kann und</li> <li>3. die wöchentliche Rahmendienstzeit oder bei Schichtdienst eine entsprechende Dienstzeit überschritten wurde.</li> </ol> <p>Während des vierten bis neunten Dienstmonats seit dem Dienstantritt wird in der Regel der erhöhte Wehrsold gewährt.</p>	<p>(1) Soldaten mit Anspruch auf Wehrsold, die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. mehr als 12 und höchstens 16 Stunden</li> <li>2. mehr als 16 und höchstens 24 Stunden</li> </ol> <p>zusammenhängenden Dienst leisten, erhalten einen erhöhten Wehrsold.</p> <p>(2) Der erhöhte Wehrsold wird nur gewährt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Dienst angeordnet oder genehmigt wurde,</li> <li>2. eine Freistellung vom Dienst nicht gewährt werden kann und</li> <li>3. die wöchentliche Rahmendienstzeit oder bei Schichtdienst eine entsprechende Dienstzeit überschritten wurde.</li> </ol> <p>Während des vierten bis <u>sechsten</u> Dienstmonats seit dem Dienstantritt wird in der Regel der erhöhte Wehrsold gewährt.</p>

alt	neu
<b>§ 2 Erhöhter Wehrsold</b>	
<p>Vom Beginn des vierten bis zum Ablauf des neunten Dienstmonats seit dem Dienstantritt beträgt der erhöhte Wehrsold für jede Dienstleistung nach § 1 Abs. 1</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nummer 1 6,14 Euro,</li> <li>- Nummer 2 11,25 Euro.</li> </ul> <p>(2) Vom Beginn des zehnten Dienstmonats seit dem Dienstantritt an beträgt der erhöhte Wehrsold für jede Dienstleistung nach § 1 Abs. 1</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nummer 1 8,69 Euro,</li> <li>- Nummer 2 15,85 Euro.</li> </ul>	<p>Vom Beginn des vierten bis zum Ablauf des <u>sechsten</u> Dienstmonats seit dem Dienstantritt beträgt der erhöhte Wehrsold für jede Dienstleistung nach § 1 Abs. 1</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nummer 1 6,14 Euro,</li> <li>- Nummer 2 11,25 Euro.</li> </ul> <p>(2) Vom Beginn des <u>siebten</u> Dienstmonats seit dem Dienstantritt an beträgt der erhöhte Wehrsold für jede Dienstleistung nach § 1 Abs. 1</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nummer 1 8,69 Euro,</li> <li>- Nummer 2 15,85 Euro.</li> </ul>

## Artikel 7: Zivildienstgesetz

alt	neu
<b>§ 2 Organisation des Zivildienstes</b>	
(1) Dieses Gesetz wird, soweit es nichts anderes	(1) Dieses Gesetz wird, soweit es nichts anderes

bestimmt, in bundeseigener Verwaltung ausgeführt. Hierzu wird eine selbstständige Bundesoberbehörde unter der Bezeichnung "Bundesamt für den Zivildienst" (Bundesamt) errichtet, die dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend untersteht.	bestimmt, in bundeseigener Verwaltung ausgeführt. Hierzu wird eine selbstständige Bundesoberbehörde unter der Bezeichnung "Bundesamt für den Zivildienst" (Bundesamt) errichtet, die dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend untersteht. <u>Dem Bundesamt können auch andere Aufgaben aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend übertragen werden.</u>
---	--

alt	neu
<b>§ 6 Kosten</b>	
<p>(3) Den Beschäftigungsstellen können Zuschüsse zur Entlastung vom Aufwand für Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung der Dienstleistenden gewährt werden, wenn und soweit dies erforderlich ist,</p> <p>1. um eine für die Heranziehung aller verfügbaren anerkannten Kriegsdienstverweigerer zum Zivildienst ausreichende Anzahl von Zivildienstplätzen und</p> <p>2. um für den Zivildienst nach Art der Beschäftigung besonders geeignete Zivildienstplätze zu erhalten. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erlässt zur Durchführung von Satz 1 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung. Die Zuschüsse dürfen nur insoweit gewährt werden, als der Haushaltsplan hierfür Mittel zur Verfügung stellt.</p>	<p>(3) Den Beschäftigungsstellen können Zuschüsse zur Entlastung vom Aufwand für Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung der Dienstleistenden gewährt werden, wenn und soweit dies erforderlich ist,</p> <p>1. um eine für die Heranziehung aller verfügbaren anerkannten Kriegsdienstverweigerer zum Zivildienst ausreichende Anzahl von Zivildienstplätzen <u>oder</u></p> <p>2. um für den Zivildienst nach Art der Beschäftigung besonders geeignete Zivildienstplätze zu erhalten. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erlässt zur Durchführung von Satz 1 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung. Die Zuschüsse dürfen nur insoweit gewährt werden, als der Haushaltsplan hierfür Mittel zur Verfügung stellt.</p>

alt	neu
<b>§ 14c Freiwilliges Jahr</b>	
<p>(1) Anerkannte Kriegsdienstverweigerer werden nicht zum Zivildienst herangezogen, wenn sie sich nach ihrer Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer zu einem freiwilligen Dienst nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz schriftlich verpflichtet haben. Der Dienst ist spätestens ein Jahr nach der Verpflichtung sowie vor Vollendung des 23. Lebensjahres anzutreten und hat eine ganztägige, auslastende Hilfstätigkeit über mindestens zwölf zusammenhängende Monate einschließlich einer pädagogischen Begleitung mit einer Dauer von 25 Tagen sowie 26 Tagen Urlaub (Vollzeittätigkeit) zu umfassen. Die Verpflichtung ist gegenüber einem Träger zu übernehmen, der nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz zugelassen ist.</p> <p>(2) Die Träger nach Absatz 1 Satz 3 sind verpflichtet, dem Bundesamt das Vorliegen sowie den Wegfall der Voraussetzungen für die Nichtheranziehung von anerkannten Kriegsdienstverweigerern zum Zivildienst anzuzeigen.</p> <p>(3) Weisen anerkannte Kriegsdienstverweigerer bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nach,</p>	<p>(1) <u>Anerkannte Kriegsdienstverweigerer werden nicht zum Zivildienst herangezogen, wenn sie sich nach ihrer Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer zu einem freiwilligen Dienst nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz, der mindestens zwei Monate länger dauert als der Zivildienst, den sie sonst zu leisten hätten, schriftlich verpflichtet haben.</u> Der Dienst ist spätestens ein Jahr nach der Verpflichtung sowie vor Vollendung des 23. Lebensjahres anzutreten <u>und hat eine ganztägige, auslastende Hilfstätigkeit über mindestens zwölf zusammenhängende Monate einschließlich einer pädagogischen Begleitung mit einer Dauer von 25 Tagen sowie 26 Tagen Urlaub (Vollzeittätigkeit) zu umfassen.</u> Die Verpflichtung ist gegenüber einem Träger zu übernehmen, der nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz zugelassen ist.</p> <p>(2) Die Träger nach Absatz 1 Satz 3 sind verpflichtet, dem Bundesamt das Vorliegen sowie den Wegfall der Voraussetzungen für die Nichtheranziehung von anerkannten Kriegsdienstverweigerern zum Zivildienst anzuzeigen.</p>

<p>dass sie Dienst gemäß Absatz 1 geleistet haben, so erlischt ihre Pflicht, Zivildienst zu leisten; das gilt nicht für den Zivildienst im Verteidigungsfall. Wird der Dienst vorzeitig beendet, so ist die im Dienst zurückgelegte Zeit, soweit sie zwei Monate übersteigt, auf den Zivildienst anzurechnen.</p> <p>(4) Die Träger nach Absatz 1 Satz 3 erhalten für höchstens zwölf Monate auf Antrag vom Bundesamt für den Zivildienst vierteljährlich nachträglich einen Zuschuss zu den Kosten, die ihnen auf Grund der pädagogischen Begleitung, eines angemessenen Taschengelds und der Sozialversicherungsbeiträge für die anerkannten Kriegsdienstverweigerer entstehen. Der Träger hat keinen Anspruch auf Kostenerstattung, soweit er seine Verpflichtungen gegenüber den anerkannten Kriegsdienstverweigerern oder seine sonstigen Verpflichtungen als anerkannter Träger nicht einhält. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vor, entfallen sie später oder wird der Dienst des anerkannten Kriegsdienstverweigerers vorzeitig beendet, sind überzahlte Beträge von den Trägern zurückzuerstatten.</p> <p>(5) Das Nähere insbesondere zu den Voraussetzungen einer Vollzeittätigkeit gemäß Absatz 1, den Anzeigen gemäß Absatz 2, zum Nachweis nach Absatz 3 Satz 1, zur Höhe und zur Verwendung des Zuschusses nach Absatz 4 sowie zur Schaffung neuer Plätze für anerkannte Kriegsdienstverweigerer als Voraussetzung für den Zuschuss kann das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durch Rechtsverordnung regeln, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Die Rechtsverordnung kann die Verpflichtung der Träger zu Angaben über die Rentenversicherung, die Tätigkeit und den Einsatzort der Dienstleistenden vorsehen.</p>	<p>(3) Weisen anerkannte Kriegsdienstverweigerer bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nach, dass sie Dienst gemäß Absatz 1 geleistet haben, so erlischt ihre Pflicht, Zivildienst zu leisten; das gilt nicht für den Zivildienst im Verteidigungsfall. Wird der Dienst vorzeitig beendet, so ist die im Dienst zurückgelegte Zeit, soweit sie zwei Monate übersteigt, auf den Zivildienst anzurechnen.</p> <p><del>(4) Die Träger nach Absatz 1 Satz 3 erhalten für höchstens zwölf Monate auf Antrag vom Bundesamt für den Zivildienst vierteljährlich nachträglich einen Zuschuss zu den Kosten, die ihnen auf Grund der pädagogischen Begleitung, eines angemessenen Taschengelds und der Sozialversicherungsbeiträge für die anerkannten Kriegsdienstverweigerer entstehen. Der Träger hat keinen Anspruch auf Kostenerstattung, soweit er seine Verpflichtungen gegenüber den anerkannten Kriegsdienstverweigerern oder seine sonstigen Verpflichtungen als anerkannter Träger nicht einhält. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vor, entfallen sie später oder wird der Dienst des anerkannten Kriegsdienstverweigerers vorzeitig beendet, sind überzahlte Beträge von den Trägern zurückzuerstatten.</del></p> <p><del>(5) Das Nähere insbesondere zu den Voraussetzungen einer Vollzeittätigkeit gemäß Absatz 1, den Anzeigen gemäß Absatz 2, zum Nachweis nach Absatz 3 Satz 1, zur Höhe und zur Verwendung des Zuschusses nach Absatz 4 sowie zur Schaffung neuer Plätze für anerkannte Kriegsdienstverweigerer als Voraussetzung für den Zuschuss kann das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durch Rechtsverordnung regeln, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Die Rechtsverordnung kann die Verpflichtung der Träger zu Angaben über die Rentenversicherung, die Tätigkeit und den Einsatzort der Dienstleistenden vorsehen.</del></p>
---	---

alt	neu
<b>§ 24 Dauer des Zivildienstes</b>	
<p>(1) Zivildienst leisten Dienstpflichtige, die zu dem für den Dienstbeginn festgesetzten Zeitpunkt das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Abweichend von Satz 1 leisten Zivildienst Dienstpflichtige, die zu dem für den Dienstbeginn festgesetzten Zeitpunkt das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wegen einer Zurückstellung nach § 11 nicht vor Vollendung des 23. Lebensjahres zum Zivildienst herangezogen werden konnten und der Zurückstellungsgrund entfallen ist,</li> <li>2. wegen einer Verpflichtung zur Leistung eines anderen Dienstes im Ausland (§ 14b), wegen einer Verpflichtung zur Leistung eines freiwilligen Jahres (§ 14c) oder wegen der Ableistung eines freien Arbeitsverhältnisses (§ 15a) nicht bis zur</li> </ol>	<p>(1) Zivildienst leisten Dienstpflichtige, die zu dem für den Dienstbeginn festgesetzten Zeitpunkt das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Abweichend von Satz 1 leisten Zivildienst Dienstpflichtige, die zu dem für den Dienstbeginn festgesetzten Zeitpunkt das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wegen einer Zurückstellung nach § 11 nicht vor Vollendung des 23. Lebensjahres zum Zivildienst herangezogen werden konnten und der Zurückstellungsgrund entfallen ist,</li> <li>2. wegen einer Verpflichtung zur Leistung eines anderen Dienstes im Ausland (§ 14b), wegen einer Verpflichtung zur Leistung eines freiwilligen Jahres (§ 14c) oder wegen der Ableistung eines freien Arbeitsverhältnisses (§ 15a) nicht bis zur</li> </ol>

<p>Vollendung des 24. Lebensjahres zum Zivildienst herangezogen werden konnten,</p> <p>3. wegen eines ungenehmigten Auslandsaufenthaltes (§ 23 Abs. 4) nicht bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres zum Zivildienst herangezogen werden konnten oder</p> <p>4. nach § 44 Abs. 2 als aus dem Zivildienst entlassen gelten und nach Absatz 4 eine Nachdienverpflichtung zu erfüllen haben,</p> <p>5. wegen Aussetzung der Vollziehung des Einberufungsbescheides oder der Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Klage nicht vor Vollendung des 23. Lebensjahres zum Zivildienst herangezogen werden konnten.</p> <p>Abweichend von den Sätzen 1 und 2 leisten Zivildienst Dienstpflichtige, die zu dem für den Dienstbeginn festgesetzten Zeitpunkt</p> <p>1. das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie wegen ihrer beruflichen Ausbildung während des Grundwehrdienstes vorwiegend militärfachlich verwendet worden wären oder verwendet worden sind, oder</p> <p>2. das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie wegen einer Verpflichtung zur Leistung eines Dienstes als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz (§ 14) oder wegen einer Verpflichtung zur Leistung eines Entwicklungsdienstes (§ 14a) vor Vollendung des 23. Lebensjahres nicht zum Zivildienst herangezogen worden sind.</p> <p>Bei Dienstpflichtigen, die wegen eines Anerkennungsverfahrens nach den Vorschriften des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes nicht mehr vor Vollendung des 23. Lebensjahres oder vor Eintritt einer bis dahin bestehen gebliebenen Wehrdienstausnahme zum Grundwehrdienst einberufen werden konnten, verlängert sich der Zeitraum, innerhalb dessen Zivildienst zu leisten ist, um die Dauer des Anerkennungsverfahrens, nicht jedoch über die Vollendung des 25. Lebensjahres hinaus. § 79 Nr. 1 bleibt unberührt.</p> <p>(2) Die Dauer des Zivildienstes entspricht der Dauer des Grundwehrdienstes (§ 5 Abs. 1a des Wehrpflichtgesetzes). § 79 Nr. 1 bleibt unberührt. Bei einem abschnittswisen Zivildienst entsprechend § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Wehrpflichtgesetzes dauert der erste Abschnitt sechs Monate. Die weiteren Abschnitte werden im Einberufungsbescheid festgelegt.</p> <p>(3) Dienstpflichtige können zum Zivildienst in zeitlich getrennten Abschnitten herangezogen werden, wenn sie sonst wegen einer besonderen Härte vom Zivildienst zurückgestellt werden müssten.</p> <p>(4) Tage, an denen ein Dienstpflichtiger während des Zivildienstverhältnisses infolge</p>	<p>Vollendung des 24. Lebensjahres zum Zivildienst herangezogen werden konnten,</p> <p>3. wegen eines ungenehmigten Auslandsaufenthaltes (§ 23 Abs. 4) nicht bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres zum Zivildienst herangezogen werden konnten oder</p> <p>4. nach § 44 Abs. 2 als aus dem Zivildienst entlassen gelten und nach Absatz 4 eine Nachdienverpflichtung zu erfüllen haben,</p> <p>5. wegen Aussetzung der Vollziehung des Einberufungsbescheides oder der Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Klage nicht vor Vollendung des 23. Lebensjahres zum Zivildienst herangezogen werden konnten.</p> <p>Abweichend von den Sätzen 1 und 2 leisten Zivildienst Dienstpflichtige, die zu dem für den Dienstbeginn festgesetzten Zeitpunkt</p> <p>1. das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie wegen ihrer beruflichen Ausbildung während des Grundwehrdienstes vorwiegend militärfachlich verwendet worden wären oder verwendet worden sind, oder</p> <p>2. das <u>28. Lebensjahr</u> noch nicht vollendet haben, wenn sie wegen einer Verpflichtung zur Leistung eines Dienstes als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz (§ 14) oder wegen einer Verpflichtung zur Leistung eines Entwicklungsdienstes (§ 14a) vor Vollendung des 23. Lebensjahres nicht zum Zivildienst herangezogen worden sind.</p> <p>Bei Dienstpflichtigen, die wegen eines Anerkennungsverfahrens nach den Vorschriften des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes nicht mehr vor Vollendung des 23. Lebensjahres oder vor Eintritt einer bis dahin bestehen gebliebenen Wehrdienstausnahme zum Grundwehrdienst einberufen werden konnten, verlängert sich der Zeitraum, innerhalb dessen Zivildienst zu leisten ist, um die Dauer des Anerkennungsverfahrens, nicht jedoch über die Vollendung des 25. Lebensjahres hinaus. § 79 Nr. 1 bleibt unberührt.</p> <p>(2) Die Dauer des Zivildienstes entspricht der Dauer des Grundwehrdienstes (<u>§ 5 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes</u>). <u>Die §§ 41a und 79 Nr. 1 bleiben unberührt. Bei einem abschnittswisen Zivildienst entsprechend § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Wehrpflichtgesetzes dauert der erste Abschnitt sechs Monate. Die weiteren Abschnitte werden im Einberufungsbescheid festgelegt.</u></p> <p><del>(3) Dienstpflichtige können zum Zivildienst in zeitlich getrennten Abschnitten herangezogen werden, wenn sie sonst wegen einer besonderen Härte vom Zivildienst zurückgestellt werden müssten.</del></p> <p>(4) Tage, an denen ein Dienstpflichtiger während des Zivildienstverhältnisses infolge</p>
---	--

<p>1. schuldhafter Abwesenheit vom Zivildienst,  2. schuldhafter Dienstverweigerung,  3. Aussetzung der Vollziehung des Einberufungsbescheides,  4. Verbüßung von Freiheitsstrafe, Strafarrest, Jugendstrafe oder Jugendarrest oder  5. Untersuchungshaft, der eine rechtskräftige Verurteilung gefolgt ist,  keinen Dienst geleistet hat, sind nachzudienen.</p>	<p>1. schuldhafter Abwesenheit vom Zivildienst,  2. schuldhafter Dienstverweigerung,  3. Aussetzung der Vollziehung des Einberufungsbescheides,  4. Verbüßung von Freiheitsstrafe, Strafarrest, Jugendstrafe oder Jugendarrest oder  5. Untersuchungshaft, der eine rechtskräftige Verurteilung gefolgt ist,  keinen Dienst geleistet hat, sind nachzudienen.</p>
---	---

alt	neu
<b>§ 41a Freiwilliger zusätzlicher Zivildienst</b>	
	<p>(1) Der Zivildienstpflichtige kann freiwilligen zusätzlichen Zivildienst von bis zu sechs Monaten leisten, soweit der Haushaltsplan Mittel hierfür zur Verfügung stellt und die Beschäftigungsstelle hiermit einverstanden ist. Die Ableistung von freiwilligem zusätzlichem Zivildienst kann nur durch den Zivildienstpflichtigen beantragt werden.</p> <p>(2) Beantragt ein Zivildienstpflichtiger freiwilligen zusätzlichen Zivildienst nach Absatz 1, so erlässt das Bundesamt einen Einberufungsbescheid, der die Einberufung zum freiwilligen zusätzlichen Zivildienst mit umfasst. Bei Beantragung von freiwilligem zusätzlichem Zivildienst nach Erlass des Einberufungsbescheides erlässt das Bundesamt einen geänderten Einberufungsbescheid, in dem das Dienstzeitende neu festgelegt wird.</p> <p>(3) Wer freiwilligen zusätzlichen Zivildienst nach Absatz 1 leistet, hat die Rechtsstellung eines Dienstleistenden, der als anerkannter Kriegsdienstverweigerer Zivildienst leistet. Personen, die freiwilligen zusätzlichen Zivildienst im Sinne dieser Vorschrift leisten, gelten sozialversicherungsrechtlich als Personen, die aufgrund gesetzlicher Pflicht Zivildienst leisten.</p> <p>(4) Auf den freiwilligen zusätzlichen Zivildienst sind die Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme der §§ 52 bis 57 entsprechend anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(5) Die Beschäftigungsstelle kann bei Vorliegen besonderer Gründe für die Dauer des freiwilligen zusätzlichen Zivildienstes einen Zivildienstzuschlag bis zu der in § 8c Absatz. 2 des Wehrsoldgesetzes vorgesehenen Höhe gewähren. Ein erhöhtes Entlassungsgeld entsprechend § 9 Absatz 3 des Wehrsoldgesetzes wird nicht gezahlt.</p> <p>(6) Auf den freiwilligen zusätzlichen Zivildienst finden in Fragen des Erholungsurlaubes die Bestimmungen, die für den freiwilligen zusätzlichen</p>

	Wehrdienst gelten, entsprechende Anwendung.“
--	--

alt	neu
<b>§ 43 Entlassung</b>	
	<p>(3) Ein Dienstleistender nach § 41a ist auf seinen Antrag vor Ablauf des festgesetzten Dienstzeitendes zu entlassen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. hierüber Einvernehmen mit der Dienststelle besteht oder</li> <li>2. er die in Absatz 2 Nummer 1 genannten Gründe geltend macht mit der Maßgabe, dass es keiner Prüfung durch das Bundesamt bedarf, ob die vom Dienstleistenden genannten Gründe die Zurückstellung vom Zivildienst nach der Entlassung rechtfertigen.</li> </ol> <p>Er kann auf Antrag der Dienststelle vor Ablauf des festgesetzten Dienstzeitendes entlassen werden, wenn er durch sein bisheriges Verhalten oder durch Leistungsdefizite, die auch gesundheitlichen Ursprungs sein können, gezeigt hat, dass er die Eignungs- und Leistungsanforderungen, die an einen Dienstleistenden zu stellen sind, nicht oder nicht mehr erfüllt. § 44 Absatz 3 bleibt unberührt.</p>

alt	neu
<b>§ 81 Übergangsvorschrift aus Anlass des Änderungsgesetzes vom [...]</b>	
	<p>(1) Zivildienstpflichtige, die nach dem 31. Juli 2010 ihren Zivildienst angetreten haben, sind nach sechs Monaten zu entlassen. Haben sie ihren Zivildienst vor dem 1. Januar 2011 angetreten, so können sie auf Antrag abweichend von Satz 1 Zivildienst von der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Dauer ableisten, wenn sie dies vor ihrer Entlassung beantragen.</p> <p>(2) Für Zivildienstpflichtige, die zu einem länger als sechs Monate dauernden Zivildienst mit Dienstantritt nach dem 31. Juli 2010 einberufen sind und ihren Dienst noch nicht angetreten haben, ist die Dienstzeit nach Maßgabe von § 24 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Wehrpflichtgesetz in der ab 1. Januar 2011 geltenden Fassung neu festzusetzen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Zivildienstpflichtige, die ihren Zivildienst vor dem 31. Juli 2010 angetreten haben oder einen neunmonatigen Dienst auf Antrag nach Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 2 leisten, erhalten die besondere Zuwendung und das Entlassungsgeld entsprechend den §§ 7 und 9 Wehrsoldgesetz in der am 31. Dezember 2010 geltenden Fassung.</p> <p>Haben Zivildienstpflichtige, die ihren Zivildienst nach dem 31. Juli 2010 angetreten haben oder</p>

	<p>zum Dienstantritt nach dem 31. Juli 2010 einberufen sind, keinen Antrag nach Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 2 gestellt und zum 31. Dezember 2010 eine besondere Zuwendung entsprechend § 7 des Wehrsoldgesetzes in der am 31. Dezember 2010 geltenden Fassung erhalten, erhalten sie ein Entlassungsgeld entsprechend § 10a Absatz 2 Wehrsoldgesetz in Höhe von 403,44 Euro.</p> <p>(4) Zivildienstpflichtige, die ihren Zivildienst vor dem 31. Juli 2010 angetreten haben oder einen neunmonatigen Dienst auf Antrag nach Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 2 leisten, haben Anspruch auf Erholungsurlaub entsprechend der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Regelungen.</p> <p>(5) Anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die sich nach bisherigem Recht zum ehrenamtlichen Dienst als Helfer im Zivil- oder Katastrophenschutz (§ 14 Absatz 1 Satz 1) verpflichtet haben, sind auf Antrag aus der Verpflichtung zu entlassen, wenn sie am 31. Dezember 2010 oder später die ab dem 1. Januar 2011 vorgesehene Verpflichtungszeit erbracht haben. Für anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die sich nach bisherigem Recht</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. zur Mitwirkung beim Zivil- und Katastrophenschutz (§ 14)</li><li>2. zur Ableistung eines Anderen Dienstes im Ausland (§ 14b),</li><li>3. zur Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres (§ 14c) oder</li><li>4. zur Ableistung eines freiwilligen Arbeitsverhältnisses (§ 15a)</li></ol> <p>verpflichtet haben oder ein Vertragsverhältnis eingegangen sind, erlischt die Pflicht, Zivildienst zu leisten, wenn sie am 31. Dezember 2010 oder später die ab dem 1. Januar 2011 vorgesehene Verpflichtungszeit erbracht haben.</p>
--	--

## **Auszug aus dem Koalitionsvertrag:**

### **Für eine leistungsstarke und moderne Bundeswehr** (Seite 124)

Die Bundeswehr ist ein wesentliches Instrument deutscher Friedenspolitik. Wir wollen auch in Zukunft eine leistungsfähige Bundeswehr als unverzichtbares Instrument für den Schutz Deutschlands und seiner Menschen ebenso wie für die internationale Krisenvorsorge und Konfliktbewältigung erhalten.

Die Wehrpflicht hatte in den letzten Jahrzehnten ihre Berechtigung und sich bewährt. Seit dem Ende des kalten Krieges haben sich die sicherheitspolitische Lage, Auftrag und Aufgabenspektrum der Bundeswehr grundlegend verändert. Diesen Veränderungen ist angemessen Rechnung zu tragen.

Die Koalitionsparteien halten im Grundsatz an der allgemeinen Wehrpflicht fest mit dem Ziel, die Wehrdienstzeit bis zum 1. Januar 2011 auf sechs Monate zu reduzieren.

Der Bundesminister der Verteidigung setzt eine Kommission ein, die bis Ende 2010 einen Vorschlag für Eckpunkte einer neuen Organisationsstruktur der Bundeswehr, inklusive der Straffung der Führungs- und Verwaltungsstrukturen, zu erarbeiten hat.

### **Zivildienst** (Seite 81)

Der Zivildienst entfaltet sozialpolitische Wirkungen. Wir fördern auch künftig die Möglichkeit, den Zivildienst mit den darin erworbenen Fähigkeiten für die weitere Ausbildung nutzbar zu machen.

Eine mögliche Doppelableistung von Zivildienst und Freiwilligem Sozialen Jahr soll künftig ausgeschlossen sein.

Wir wollen den Lückenschluss zwischen Ende des Zivildienstes und den Ausbildungsbeginn durch die Möglichkeit einer abschnittswisen Ableistung des Zivildienstes prüfen.

Die künftige Struktur der Wehrpflicht wird sich im Zivildienst widerspiegeln, der Dienstleistungen der sozialen Einrichtungen weiter zu sichern hilft.

(<http://www.cdu.de/doc/pdfc/091026-koalitionsvertrag-cducsu-fdp.pdf>)